



10.11.89

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzentwurfs ist

1. Umsetzung der 2. Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung sowie der Rechtsschutz- und Kreditversicherungsrichtlinie des Rates der EG in deutsches Recht,
2. Förderung des Wettbewerbs im großgewerblichen Versicherungsgeschäft durch Lockerung der Versicherungsaufsicht und Aufhebung der Beschränkungen der Vertragsfreiheit im Versicherungsvertragsrecht,
3. Erleichterung der Anlage von Versicherungsgeldern in Produktivvermögen und in Grundstücken,
4. Verbesserung des Verbraucherschutzes im Versicherungsreich durch
 - a) Einführung eines Kündigungsrechts unter bestimmten Voraussetzungen bei längerfristigen Versicherungsverträgen,

Fristablauf: 22.12.89

- 2 -

- b) Erweiterung des Versicherungsschutzes mitversicherter Personen in der Pflichtversicherung.

B. Lösung

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz und des Versicherungsteuergesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Ob das Gesetz Kosten verursachen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen. Dem Wegfall bestimmter Aufgaben durch Deregulierungen könnten auf der anderen Seite erweiterte Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen bei der Beaufsichtigung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gegenüberstehen.

Bundesrat

Drucksache 615/89

10.11.89

Fz - R - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (42) - 560 00 - Ve 44/89

Bonn, den 10. November 1989

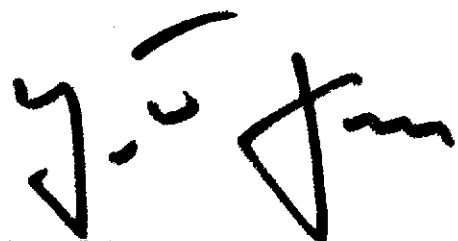
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung
versicherungsrechtlicher Richtlinien des
Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Schmidt', is written over the bottom right portion of the document.

Fristablauf: 22.12.89

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
(Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261), zuletzt geändert
durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

"1a. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblät-
ter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die im
Verkehr mit den Versicherten verwendet werden,"

bb) Der Punkt am Ende der Nummer 4 wird durch einen
Strichpunkt ersetzt; danach wird folgende Nummer ange-
fügt:

"5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken,
soweit für diese keine allgemeinen Versicherungs-
bedingungen vorgelegt werden müssen."

b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife sowie der in Absatz 5 Nr. 1a genannten Unterlagen entfällt für

1. die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 und 12 genannten Versicherungssparten sowie für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken,
2. die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten, wenn sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, und die Risiken damit im Zusammenhang stehen,
3. die in der Anlage Teil A Nr. 8, 9, 13 und 16 genannten Versicherungssparten, soweit sie gegenüber Versicherungsnehmern verwendet werden sollen, die mindestens zwei der folgenden Merkmale überschreiten:
 - a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,
 - b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,
 - c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch , oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mit-

gliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen aus den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einzubeziehenden Unternehmen zusammenzurechnen. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

Die Vorlage der Tarife für die in der Anlage Teil A Nr. 14 und 15 genannten Versicherungssparten entfällt auch dann, wenn sie gegenüber anderen als den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personen verwendet werden sollen. Abweichend von Satz 1 bis 3 sind die Versicherungsbedingungen als Bestandteil des Geschäftsplans einzureichen, soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche Pflicht zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht; dies gilt nicht bei Versicherungsverträgen über die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken. Die Vorlage der Versicherungsbedingungen entfällt für Versicherungsverträge, auf die fremdes Recht anzuwenden ist."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Risiken, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 14, 15 und 17 genannten Versicherungssparten fallen, werden nicht als zusätzliche Risiken von der Erlaubnis zum Betrieb anderer Sparten umfaßt."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Risiken, die unter die in der Anlage Teil A Nr. 17 genannte Versicherungssparte fallen, werden jedoch unter den

Voraussetzungen des Satzes 1 von der Erlaubnis für andere Sparten umfaßt, wenn sie sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche beziehen, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit deren Einsatz verbunden sind oder wenn die Erlaubnis zum Betrieb der in der Anlage Teil A Nr. 18 Buchstabe a genannten Sparte erteilt wird."

3. § 8 Abs. 1 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Inwieweit die Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung und die Erlaubnis zum Betrieb anderer Versicherungssparten einander ausschließen, bestimmt sich nach Absatz 1 Nr. 2."

4. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

"§ 8a

(1) Ein Versicherungsunternehmen, das die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungssparten betreibt, hat die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung einem anderen Unternehmen mit einer in § 7 Abs. 1 genannten Rechtsform oder der Rechtsform einer sonstigen Kapitalgesellschaft (Schadenabwicklungsunternehmen) zu übertragen.

(2) Das Schadenabwicklungsunternehmen darf außer der Rechtsschutzversicherung keine anderen Versicherungsgeschäfte betreiben und in anderen Versicherungssparten keine Leistungsbearbeitung durchführen.

(3) Für die Geschäftsleiter des Schadenabwicklungsunternehmens gilt § 8 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend. Sie dürfen nicht zugleich für Versicherungsunternehmen tätig sein, die außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreiben. Beschäftigte, die mit der Leistungsbearbeitung be-

traut sind, dürfen eine vergleichbare Tätigkeit nicht für solche Versicherungsunternehmen ausüben.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und die Beschäftigten eines unter Absatz 1 fallenden Versicherungsunternehmens dürfen dem Schadenabwicklungsunternehmen keine Weisungen für die Bearbeitung einzelner Versicherungsfälle erteilen. Die Geschäftsleiter und die Beschäftigten des Schadenabwicklungsunternehmens dürfen einem solchen Versicherungsunternehmen keine Angaben machen, die zu Interessenkollisionen zum Nachteil der Versicherten führen können.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Rechtsschutzversicherung, wenn sich diese auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind."

5. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Die Genehmigung der Bestandsübertragung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Sind ausschließlich Aufsichtsbehörden der Länder beteiligt, genügt die Veröffentlichung in dem von den Ländern bestimmten Veröffentlichungsblatt."

6. § 53 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit in dieser Rechtsverordnung Beträge in ECU festgesetzt werden, gilt § 5 Abs. 6 Satz 3 entsprechend."

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte "die gesetzlichen und freien Rücklagen" durch die Worte "die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen" ersetzt.

7. § 54a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

"10. in bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten Grundstücken sowie in grundstücksgleichen Rechten; das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Das gebundene Vermögen ist nach Maßgabe der Anlage Teil C in Vermögenswerten anzulegen, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Versicherungen erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Wertpapiere, die nicht auf eine Währung lauten, als in der Währung des Landes angelegt, in dem die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte belegen sind oder der Aussteller der Wertpapiere seinen Sitz hat. Nicht in Wertpapieren verkörperte Unternehmensanteile gelten als in der Währung des Landes angelegt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat."

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Zahlen "20" und "25" durch die Zahl "30" ersetzt.

d) § 54a Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

e) Dem § 54a wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) In Abweichung von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 dürfen 5 vom Hundert der Bestände des Deckungsstocks und 20 vom

Hundert des übrigen gebundenen Vermögens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes belegen sein; hierbei sind die nach Absatz 2 bereits zulässigen, nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Anlagen anzurechnen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen im Einzelfall auf Antrag weitere Ausnahmen von den Regelungen dieses Gesetzes über die Belegenheit der Vermögensanlagen genehmigen, wenn die Belange der Versicherten hierdurch nicht beeinträchtigt werden."

8. § 54c Satz 2 wird aufgehoben.

9. Die Überschrift des VI. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"VI. Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes"

10. Vor § 105 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt:

"1. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft"

11. § 105 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 106 bis 110 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend."

12. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Die Vorschriften der §§ 13 und 13b des Handelsgesetzbuches über die Zweigniederlassung sind entsprechend anzuwenden.";

die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "den Geschäftsleitern" durch die Worte "dem Vorstand" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "inländische" durch "dort belegene" ersetzt.

13. § 106a wird aufgehoben.

14. § 106b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Als Satz 1 wird eingefügt:

"Über den beim Bundesaufsichtsamt zu stellenden Antrag auf Erlaubnis entscheidet der Bundesminister der Finanzen."

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und bis zu dem Wort "Unternehmens" in Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"Mit dem Antrag sind einzureichen

1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung, soweit ihre Vorlage nicht nach

§ 5 Abs. 6 entfällt, einschließlich der Satzung des Unternehmens;"

- b) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte "so gilt § 106a Abs. 5 Satz 1 entsprechend" durch die Worte "so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Verlangen dieser Behörde entsprechende Maßnahmen für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögensgegenstände" ersetzt.

15. § 106c wird wie folgt gefaßt:

"Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, darf der Geschäftsbetrieb im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht für die Lebensversicherung erlaubt werden. Inwieweit Entsprechendes für die Krankenversicherung gilt, richtet sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2."

16. § 107 wird aufgehoben.

17. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "inländischen" durch die Worte "gemäß § 105 abgeschlossenen" ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

18. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die §§ 57 bis 59 und 64 gelten nicht; das Bundesaufsichtsamt kann jedoch, wenn die Belange der Versicherten es erfordern, anordnen, daß das Unternehmen die Rechnungslegung der Niederlassung (§ 106 Abs. 2) durch einen Abschlußprüfer prüfen lassen und ihm den Bericht unverzüglich vorlegen muß; hierfür gelten § 57 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 2 und 3 sowie § 59 Satz 2 entsprechend. Die §§ 54 bis 54b, 54d, 65 und 66 Abs. 1 bis 3a und Abs. 5 bis 7 sowie

die §§ 67 und 70 bis 79a gelten nur für das gemäß § 105 abgeschlossene Versicherungsgeschäft."

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Treuhänder nach den §§ 70 bis 76 wird nicht bestellt."

19. Nach § 110 werden folgende Zwischenüberschriften und die folgenden Vorschriften eingefügt:

"2. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a. Niederlassung

§110a

(1) Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis. Als Niederlassung ist es auch anzusehen, wenn das Versicherungsgeschäft durch eine zwar selbständige, aber ständig damit beauftragte Person betrieben wird, die von einer Betriebsstätte im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus tätig wird.

(2) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 110b bis 111 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Vom 1. Unterabschnitt des VI. Abschnitts gelten jedoch nur die §§ 106 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3, §§ 106c, 109 und 110 Abs. 1 entsprechend.

(3) Alle die Niederlassung betreffenden Geschäftsunterlagen sind dort zur Verfügung zu halten.

§ 110b

(1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen

1. der Geschäftsplan und die in § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 genannten Angaben und Unterlagen für die Niederlassung einschließlich der Satzung des Unternehmens, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt; zugleich sind die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs und eines Aufsichtsorgans zu benennen;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber,
 - a) welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und welche Arten von Risiken es tatsächlich deckt,
 - b) daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne und des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,
 - c) in welcher Höhe Mittel für den Organisationsfonds vorhanden sind;
3. der Nachweis über die Eigenmittel des Unternehmens;
4. die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für jedes der drei letzten Geschäftsjahre; besteht das Unternehmen noch nicht drei Jahre, so hat es diese Unterlagen nur für die bereits abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.

(3) Soll der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungssparten oder ein anderes Gebiet im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgedehnt werden, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit keine Versagungsgründe nach § 8 Abs. 1 vorliegen, darf die Erlaubnis einem Unternehmen, das eine in seinem Sitzland zugelassene Rechtsform besitzt, nur versagt werden, wenn die in § 106 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Vereinigung im Namen der Einzelversicherer für den Fall der Zwangsvollstreckung nach § 110c Satz 3 darauf verzichtet, Rechte daraus herzuleiten, daß die Zwangsvollstreckung auch in Vermögenswerte von Einzelversicherern erfolgt, gegen die der Titel nicht wirkt; die Verzichtserklärung muß bis zur vollständigen Abwicklung der im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossenen Versicherungsverträge unwiderruflich sein.

(5) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn das Unternehmen im Sitzland die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt. Die Geschäftstätigkeit kann vorläufig untersagt werden, bis die vorgesehene Anhörung der zuständigen Behörde des Sitzlandes abgeschlossen ist.

(6) Hat die zuständige Aufsichtsbehörde des Sitzlandes Verfügungsbeschränkungen über die Vermögensgegenstände eines Unternehmens angeordnet, weil dessen Eigenmittel unzureichend sind, so gilt § 106b Abs. 8 Satz 1 entsprechend. § 81b Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 110c

Ansprüche aus dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes betriebenen Versicherungsgeschäft der bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherer (§ 110b Abs. 4 Satz 2) können nur durch und

gegen den Hauptbevollmächtigten gerichtlich geltend gemacht werden. Ein gemäß Satz 1 erzielter Titel wirkt für und gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer. Aus einem gegen den Hauptbevollmächtigten erzielten Titel kann in die von ihm verwalteten, im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegenen Vermögenswerte aller in der Vereinigung zusammengeschlossenen Einzelversicherer vollstreckt werden.

b. Dienstleistungsverkehr

§ 110d

(1) Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen vorbehaltlich der Regelung der §§ 110g und 111 der Erlaubnis.

(2) Dienstleistungsverkehr im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat von seinem Sitz oder einer Niederlassung in einem Mitgliedstaat aus im Wege der Direktversicherung Risiken deckt, die in einem anderen Mitgliedstaat belegen sind, ohne daß das Unternehmen dort von einer Niederlassung im Sinne von § 110a Abs. 1 Gebrauch macht.

(3) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Gebäuden oder Gebäuden und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem sich diese Gegenstände befinden,
2. bei der Versicherung von Fahrzeugen, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, der Mitgliedstaat, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind,

3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
4. in allen anderen Fällen der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

(4) Für die Unternehmen gelten entsprechend

1. von den einleitenden Vorschriften (I. Abschnitt) die §§ 1 und 2,
2. von den Vorschriften über die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (II. Abschnitt) § 5 Abs. 2, 3 Nr. 2 und Abs. 6, §§ 6, 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 2, soweit er sich auf den Geschäftsplan bezieht, sowie Abs. 1a und 2, §§ 10 bis 12 und 13 Abs. 1,
3. von den Vorschriften über die Kapitalausstattung und Vermögensanlage (Unterabschnitt 1 des IV. Abschnitts) die §§ 54 bis 54b und 54d,
4. von den Vorschriften über die Rechnungslegung und Prüfung (Unterabschnitt 1a des IV. Abschnitts) § 55a, soweit er sich auf die Nachweisungen und Erläuterungen über die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Bedeckung bezieht, §§ 56 und 56a Satz 3,

15. von den besonderen Vorschriften über die Deckungsrücklage bei der Lebensversicherung (Unterabschnitt 2 des IV. Abschnitts) die § 65 Abs. 1, § 66 Abs. 1 bis 3a und Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Deckungsstock im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufbewahrt werden muß, § 66 Abs. 6 und 7, §§ 67, 70, 71 Abs. 2 und 3, §§ 72, 74 bis 79a; § 65 Abs. 2 und § 73 gelten mit der Maßgabe, daß die Bestätigungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abzugeben sind,
 6. die Vorschriften über Konkursvorrechte bei der Schadenversicherung (Unterabschnitt 3 des IV. Abschnitts),
 7. von den Vorschriften über die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Unterabschnitt 1 des V. Abschnitts) § 81 Abs. 1, 2 und 3, §§ 81a, 81b Abs. 4, §§ 81c, 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, § 84 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und §§ 86, 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 und 4,
 8. von den Vorschriften über Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (VI. Abschnitt) die §§ 106c und 110b Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 sowie
 9. die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, soweit sie auf die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen und die Bewertung von Vermögensanlagen anwendbar sind.
- (5) Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe a) sowie die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel dürfen nur nach Maßgabe der §§ 110 a bis 110 c betrieben werden.

§ 110e

- (1) Über den Antrag auf Erlaubnis entscheidet das Bundesaufsichtsamt.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen

1. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Sitzlandes darüber, daß das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne und des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist, und daß es außerhalb des Mitgliedstaats der Niederlassung tätig sein darf,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben werden soll, darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen zu betreiben befugt ist und daß es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig sein darf,
3. der Geschäftsplan nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Nr. 2, soweit die Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt,
4. die Tarife, soweit sie nicht zum Geschäftsplan gehören,
5. Angaben über die Art der zu deckenden Risiken, soweit für diese keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgelegt werden müssen,
6. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die es im Verkehr mit den Versicherten verwenden will.

(3) Will das Unternehmen weitere Risiken decken, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Hat das Bundesaufsichtsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht über den Antrag entschieden, gilt dieser als abgelehnt. Satz 1 gilt auch im Falle des § 13 Abs. 1.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn das Unternehmen im Sitzland oder in dem Mitgliedstaat, von dem aus das Versicherungsgeschäft im Geltungsbereich dieses Gesetzes betrieben wird, die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb verliert; § 87 bleibt unberührt.

§ 110f

Unternehmen, die das Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110d betreiben, haben den Versicherungsnehmer, bevor dieser eine Verpflichtung übernimmt, darüber zu unterrichten, von welchem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus der Vertrag abgeschlossen werden soll. Werden dem Versicherungsnehmer Unterlagen zur Verfügung gestellt, muß dieser Hinweis darin enthalten sein.

§ 110g

(1) Unternehmen, welche das in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichnete Versicherungsgeschäft nach Maßgabe des § 110d betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis. Sie dürfen ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen, sobald die in § 110e Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bescheinigungen dem Bundesaufsichtsamt zugegangen sind und sie ihm mitgeteilt haben, welche Arten von Risiken sie decken wollen. Soweit für Versicherungsnehmer eine gesetzliche oder auf Gesetz beruhende Verpflichtung zum Abschluß von Versicherungsverträgen besteht, dürfen die Unternehmen den Geschäftsbetrieb erst aufnehmen, nachdem die allgemeinen Versicherungsbedingungen vom Bundesaufsichtsamt genehmigt worden sind. Satz 3 gilt nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Für diese Unternehmen gelten § 81 Abs. 1, 2 und 3, § 83 Abs. 2, soweit er sich auf Makler bezieht, und § 110f Satz 3

entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 Satz 3 gelten außerdem § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, entsprechend.

§ 110h

(1) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat, nach § 14 ganz oder teilweise einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat oder eine Niederlassung unterhält, ist nur die Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie wird nur erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates zustimmt. Der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt, ist durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes zu führen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat und den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr in dem anderen Mitgliedstaat fortführen darf. Ist die für das übertragende Unternehmen zuständige Aufsichtsbehörde nicht zugleich Aufsichtsbehörde für das übernehmende Unternehmen, ist der Nachweis durch eine entsprechende Bescheinigung dieser Behörde zu führen.

(2) Überträgt ein Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat einen Bestand an Versicherungsverträgen, die es im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen, das eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5, 105, 110a oder 110d erhalten hat, bedarf es der Genehmigung der ausländischen Aufsichtsbehörde nach Zustimmung der für das übernehmende Unternehmen im Geltungsbereich die-

ses Gesetzes zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 14 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Soweit die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, das nach § 110g keiner Erlaubnis bedarf oder nicht diesem Gesetz unterliegt, erteilt das Bundesaufsichtsamt ohne weitere Prüfung die Zustimmung, wenn eine solche nach dem Recht des anderen Mitgliedstaats aufgrund von Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist.

(3) Überträgt ein Versicherungsunternehmen, das eine Erlaubnis nach den §§ 5 oder 110a erhalten hat, ganz oder teilweise seinen Bestand an Versicherungsverträgen, die es nicht im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, das den übernommenen Versicherungsbestand im Dienstleistungsverkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes fortführt, bedarf es der Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. das übernehmende Unternehmen die Voraussetzungen der §§ 110d, 110g oder 111 Abs. 1 erfüllt,
2. der Nachweis, daß das übernehmende Unternehmen nach der Übertragung Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätsspanne besitzt, durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde des Sitzes geführt ist und
3. der Mitgliedstaat des Sitzes oder der Niederlassung, von dem aus der Versicherungsbestand fortgeführt wird, zustimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Lebensversicherung."

20. § 111 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Unternehmen, die im Dienstleistungsverkehr ausschließlich die in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7 und 12 genannten Versicherungssparten sowie die dort unter Nr. 10 Buchstabe b genannte Risikoart betreiben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen ferner Unternehmen nicht, die sich an dem in § 5 Abs. 6 Satz 1 bis 3 bezeichneten Versicherungsgeschäft im Wege der Mitversicherung beteiligen, wenn sie hierbei außer über den führenden Versicherer nicht über Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig sind und die Mitversicherung nicht die gesetzliche Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel betrifft.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Absätze 1 und 2 auf Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für anwendbar zu erklären, wenn die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht entgegenstehen,
2. zu bestimmen, daß die Vorschriften über ausländische Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch auf Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden sind, soweit dies im Bereich des Niederlassungsrechts oder des Dienstleistungsverkehrs aufgrund von Abkommen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Staaten, die dieser nicht angehören, erforderlich ist.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 kann der Bundesminister der Finanzen entsprechende Freistellungen auch im Einzelfall durch Verwaltungsakt gewähren."

21. § 111 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Geschäftsbetrieb" die Worte "durch eine Niederlassung" eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe "§ 106 a Abs. 1" durch die Angabe "§ 110 b Abs. 2" ersetzt und nach den Worten "genannten Unterlagen" die Worte ", soweit ihre Vorlage nicht nach § 5 Abs. 6 entfällt," eingefügt.

22. § 111 c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "in denen das Unternehmen zugelassen ist" durch die Worte "in denen das Unternehmen eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist" ersetzt.
- b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

"(4) Kommt ein Versicherungsunternehmen, das nach den §§ 110 d und 110 g im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Dienstleistungsverkehr tätig ist, Aufforderungen oder Anordnungen des Bundesaufsichtsamtes nach § 81 Abs. 2 nicht nach, ersucht das Bundesaufsichtsamt die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, von dem aus das Versicherungsgeschäft betrieben wird, oder des Sitzlandes um Zusammenarbeit. Bleibt dieses Ersuchen erfolglos und sind Versuche, Anordnungen mit Zwangsmitteln durchzusetzen oder wegen Zwangsgeld zu vollstrecken, aussichtslos oder erfolglos, kann das Bundesaufsichtsamt nach Unterrichtung der Aufsichtsbehörde der Niederlassung die Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften im Dienstleistungsver-

kehr ganz oder teilweise widerrufen, wenn das Unternehmen in schwerwiegender Weise die Verpflichtungen verletzt, die ihm nach dem Gesetz oder dem Geschäftsplan obliegen, oder sich so schwere Mißstände ergeben, daß eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Belange der Versicherten gefährdet oder der Geschäftsbetrieb den guten Sitten widerspricht. Im Falle des Geschäftsbetriebs nach § 110 g tritt an die Stelle des Widerrufs der Erlaubnis die teilweise oder gänzliche Untersagung des Geschäftsbetriebs.

(5) Ersucht die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaats, in dem ein Versicherungsunternehmen, das die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach den §§ 5 oder 110 a erhalten hat, das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr betreibt, um Zusammenarbeit bei der Ausübung der Aufsicht nach den ausländischen Rechtsvorschriften, so trifft das Bundesaufsichtsamt die zweckdienlichen Maßnahmen unter Anwendung der §§ 81, 81 a, 81 b Abs. 4 und § 83 und unterrichtet davon die ersuchende Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für die Lebensversicherung.

(6) Will die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates in einem Verfahren nach dessen Vorschriften über die Versicherungsaufsicht einem Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das in dem anderen Mitgliedstaat im Dienstleistungsverkehr tätig ist, ein Schriftstück übermitteln, ist die unmittelbare Übermittlung durch die Post nach den für den Postverkehr mit diesem anderen Mitgliedstaat geltenden Vorschriften zulässig. Zum Nachweis der Zustellung genügt die Versendung des Schriftstücks als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen "eigenhändig" und "Rückschein". Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schriftstückes nicht zweckmäßig, wird die Zustellung durch das Bundesaufsichtsamt bewirkt."

23. In § 111 d Abs. 1 werden die Worte "zugelassen ist" durch die Worte "eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist" ersetzt.
24. § 133d wird aufgehoben.
25. In § 134 werden die Worte "der Geschäftsunterlagen, des Versicherungsbestandes (§ 14)" durch die Worte "des Geschäftsplans oder zu einer Übertragung eines Versicherungsbestandes (§§ 14, 110 h)" ersetzt.
26. § 139 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 65 Abs. 2" die Worte
", auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 5," eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe "§ 73" die Worte
", auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 5" eingefügt.
27. § 140 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- "(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubnis betreibt oder einen Geschäftsbetrieb entgegen § 110 g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."
28. In den §§ 141 und 143 wird jeweils die Angabe " (§ 108)" durch die Angabe " (§ 106 Abs. 3)" ersetzt.
29. § 144 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe " (§ 108)" wird durch die Angabe " (§ 106 Abs. 3)" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden

aa) der Angabe "79" die Angabe ", 110d Abs. 4 Nr. 3, 5"

bb) der Angabe "§ 66 Abs. 6 Satz 6" die Angabe ", auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 5,"

eingefügt.

30. § 144 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "besitzt" die Worte "oder seinen Geschäftsbetrieb entgegen § 110g Abs. 1 Satz 2 oder 3 aufgenommen hat" eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach der Angabe "§ 81 Abs. 2 Satz 3 und 4" die Worte ", auch in Verbindung mit § 110d Abs. 4 Nr. 7 oder § 110g Abs. 2 Satz 1," eingefügt.

31. Nach § 144 a wird folgender § 144 b eingefügt:

"§ 144 b

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 zugleich für ein Versicherungsunternehmen tätig ist, das außer der Rechtsschutzversicherung andere Versicherungsgeschäfte betreibt,
2. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 3 eine der Leistungsbearbeitung vergleichbare Tätigkeit für ein in Nummer 1 bezeichnetes Versicherungsunternehmen ausübt,
3. entgegen § 8a Abs. 4 Satz 1 Weisungen erteilt oder
4. entgegen § 8 a Abs. 4 Satz 2 Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden."

32. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "Bußgeldddrohung des § 144" werden durch die Worte "Bußgeldddrohungen der §§ 144 und 144b" ersetzt.

b) Es wird folgender Satz angefügt:

"Die Bußgeldddrohung des § 144b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 gilt auch für den Hauptbevollmächtigten (§ 106 Abs. 3)."

33. Nach § 154 wird folgender neuer § 155 eingefügt:

" § 155

(1) Bei Versicherungsverträgen, zu deren Abschluß eine gesetzliche Pflicht besteht, bedarf der Versicherer zur Verwendung der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt, wenn dieses Gesetz nicht schon an anderer Stelle eine Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vorsieht. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10, 13 Abs. 1 und § 81a, soweit er sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen bezieht, gelten hierfür entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die in der Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b genannten Risiken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes bestimmt ist, daß die Versicherung auch bei einem Versicherungsunternehmen genommen werden darf, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes keiner Erlaubnis bedarf."

34. § 156a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 106a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b sowie die §§ 111b bis 111e und 133d" durch die Angabe "§ 110b Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, § 110e Abs. 2 Nr. 1, § 110h Abs. 1 Satz 2 und 4, § 111b Abs. 2, § 111c Abs. 2 und 3 und § 111d Abs. 2" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

35. § 160 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Satz 3 werden gestrichen.

36. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird im Klammerzusatz zur Versicherungssparte 19 die Angabe "19 und 20" durch die Angabe "20 und 21" ersetzt.

b) Folgender Teil C wird angefügt:

"C. Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Versicherungsvertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend.

2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in der Währung des Landes bestehend, in dem das Risiko belegen ist. Die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, kann zugrundegelegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Vertragsschluß wahrscheinlich ist, daß ein Schaden in dieser Währung geregelt werden wird.

3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in der er sich niedergelassen hat, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken zugrundegelegt werden:

a) bei den in der Anlage Teil A Nr. 4 bis 7, 11 bis 13 (nur Herstellerhaftpflicht) genannten Versicherungssparten,

b) bei anderen Versicherungssparten, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muß, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Regeln ergeben würde.

4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung zu regeln, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Versicherungsunternehmen zu erbringende Leistung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestimmt worden ist.
5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, die jedoch nicht die sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebende Währung ist, kann die Verpflichtung als in dieser Währung bestehend angesehen werden.
6. Das gebundene Vermögen braucht nicht in Vermögenswerten angelegt zu werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Verpflichtungen bestehen, wenn
- a) es sich nicht um eine Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft handelt und sich die betreffende Währung nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,
 - b) das anzulegende Deckungsstockvermögen nicht mehr als fünf vom Hundert und das anzulegende übrige gebundene Vermögen nicht mehr als 20 vom Hundert der Verpflichtungen in einer bestimmten Währung betrifft oder
 - c) bei Anwendung der nach den Nummern 1 bis 5 geltenden Regeln in einer bestimmten Währung Vermögenswerte angelegt werden müßten, die nicht mehr als 7 vom Hundert der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen. Der sich hieraus ergebende Betrag darf jedoch die nachstehenden Summen nicht überschreiten:

aa) bei griechischen Drachmen, irischen Pfund oder portugiesischen Escudos

- bis zum 31. Dezember 1992 eine Million ECU,

- vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1998 zwei Millionen ECU;

bb) bei belgischen Franken, luxemburgischen Franken oder spanischen Peseten bis zum 31. Dezember 1996 zwei Millionen ECU.

7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das übrige gebundene Vermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft lauten, kann die Anlage bis zu 50 vom Hundert in auf ECU lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1967 (BGBl. I S. 609), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Wird der Vertrag nicht durch eine Niederlassung des Versicherers im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen, so ist im Versicherungsschein die Anschrift des Versicherers und der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen worden ist, anzugeben."

2. Dem § 8 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Schließung des Vertrages schriftlich ein Wahlrecht für eine Vertragsdauer auch von einem Jahr sowie von zwei oder drei Jahren mit gestaffelter Prämie eingeräumt hat."

3. In § 15 a wird nach der Angabe "§ 8 Abs. 2" die Angabe "und 3" eingefügt.

4. In § 158b wird vor Satz 1 die Angabe "(1)" eingefügt und folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Besteht für den Abschluß einer Haftpflichtversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, daß eine dem zu bezeichnenden Gesetz entsprechende Haftpflichtversicherung besteht. Soweit die Bescheinigung nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen gesondert gefordert wird, kann sie mit dem Versicherungsschein verbunden werden."

5. § 158 i wird wie folgt gefaßt:

"§ 158 i

Ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so kann er dies einem Versicherten, der zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist, nur dann entgegenhalten, wenn die der Leistungsfreiheit zugrundeliegenden Umstände in der Person dieses Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt waren. Der Umfang der Leistungspflicht bestimmt sich nach § 158 c Abs. 3.

§ 158c Abs. 4 findet keine Anwendung; § 158 c Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden. Soweit der Versicherer Leistungen nach Satz 1 gewährt, kann er gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff nehmen."

6. Nach § 158 k werden folgende Überschrift und die folgenden Vorschriften eingefügt:

"Siebenter Titel. Rechtsschutzversicherung

§ 158 l

(1) Werden Gefahren aus dem Bereich der Rechtsschutzversicherung neben anderen Gefahren versichert, muß im Versicherungsschein der Umfang der Deckung in der Rechtsschutzversicherung und die hierfür zu entrichtende Prämie gesondert ausgewiesen werden. Beauftragt der Versicherer mit der Leistungsbearbeitung ein selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen, so ist dieses im Versicherungsschein zu bezeichnen.

(2) Ansprüche auf die Versicherungsleistung aus einem Vertrag über eine Rechtsschutzversicherung können, wenn ein Schadenabwicklungsunternehmen mit der Leistungsbearbeitung beauftragt ist, nur gegen dieses geltend gemacht werden. Der Titel wirkt für und gegen den Rechtsschutzversicherer.

§ 158 m

(1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, zu seiner Vertretung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren den Rechtsanwalt, der seine Interessen wahrnehmen soll, aus dem Kreis der Rechtsanwälte, deren Vergütung der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag trägt, frei zu wählen. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer Rechtsschutz für die sonstige Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Anspruch nehmen kann.

(2) Rechtsanwalt im Sinne dieser Vorschrift ist auch, wer berechtigt ist, unter einer der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1453), zuletzt geändert durch Gesetz vom, genannten Bezeichnung beruflich tätig zu werden.

§ 158 n

Für den Fall, daß der Versicherer seine Leistungspflicht verneint, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg biete oder mutwillig sei, hat der Versicherungsvertrag ein Gutachterverfahren oder ein anderes Verfahren mit vergleichbaren Garantien für die Objektivität vorzusehen, in dem Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien über die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung entschieden werden. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer bei Verneinung seiner Leistungspflicht hierauf hinzuweisen. Sieht der Versicherungsvertrag kein derartiges Verfahren vor oder unterläßt der Rechtsschutzversicherer den Hinweis, gilt das Rechtsschutzbedürfnis des Versicherungsnehmers im Einzelfall als anerkannt.

§ 158 o

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften der §§ 158 l bis 158 n zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."

7. In § 185 wird vor Satz 1 die Angabe "(1)" eingefügt und folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Besteht zum Abschluß einer Unfallversicherung eine gesetzliche Verpflichtung, so gilt § 158b Abs. 2 entsprechend."

8. § 187 wird wie folgt gefaßt:

"§ 187

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind auf die in Artikel 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag genannten Großrisiken nicht anzuwenden."

Artikel 3

Änderung des
Einführungsgesetzes

zum Gesetz über den Versicherungsvertrag

Das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Vor Artikel 1 wird die folgende Überschrift eingefügt:

"Erstes Kapitel
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften"

2. Nach Artikel 6 werden die folgende Überschrift und die folgenden Vorschriften angefügt:

"Zweites Kapitel
Europäisches Internationales Versicherungsvertragsrecht

Artikel 7

Anwendungsbereich

(1) Auf Direktversicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, die folgenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, ist

1. bei der Versicherung von Gebäuden oder Gebäuden und den darin befindlichen, durch den gleichen Vertrag gedeckten Sachen der Mitgliedstaat, in dem sich diese Gegenstände befinden,
2. bei der Versicherung von Fahrzeugen, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, der Mitgliedstaat, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind,
3. bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat,
4. in allen anderen Fällen der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

Artikel 8

Gesetzliche Anknüpfung

Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, so ist das Recht dieses Staates anzuwenden.

Artikel 9

Wählbare Rechtsordnungen

(1) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, können die Parteien des Versicherungsvertrags für den Vertrag das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(2) Übt der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten belegene Risiken in Verbindung mit dieser Tätigkeit, so können die Parteien des Versicherungsvertrags das Recht jedes dieser Mitgliedstaaten oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, wählen.

(3) Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadensfälle, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen.

(4) Schließt ein Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder mit Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Versicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder selbst noch durch Mittelspersonen das Versicherungsgeschäft betreibt, so können die Parteien für den Vertrag jedes beliebige Recht wählen.

Artikel 10

Erweiterungen der Rechtswahl

(1) Für einen Versicherungsvertrag über ein Großrisiko können die Parteien, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und das Risiko hier belegen ist, das Recht eines anderen Staates wählen. Ein Versicherungsvertrag über ein Großrisiko im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn sich der Versicherungsvertrag bezieht

1. auf Risiken der unter den Nummern 4 bis 7, 10 Buchstabe b, 11 und 12 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Transport- und Haftpflichtversicherungen,
 2. auf Risiken der unter den Nummern 14 und 15 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Kredit- und Kautionsversicherungen bei Versicherungsnehmern, die eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, wenn die Risiken damit in Zusammenhang stehen, oder
 3. auf Risiken der unter den Nummern 8, 9, 13 und 16 der Anlage Teil A zum Versicherungsaufsichtsgesetz erfaßten Sach-, Haftpflicht- und sonstigen Schadensversicherungen bei Versicherungsnehmern, die mindestens zwei der folgenden drei Merkmale überschreiten
 - a) sechs Millionen zweihunderttausend ECU Bilanzsumme,
 - b) zwölf Millionen achthunderttausend ECU Nettoumsatzerlöse,
 - c) im Durchschnitt des Wirtschaftsjahres 250 Arbeitnehmer.
- Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, der nach § 290 des Handelsgesetzbuches, nach § 11 des Gesetzes

über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch , oder nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Konzernabschluß aufzustellen hat, so sind für die Feststellung der Unternehmensgröße die Zahlen aus den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einzubeziehenden Unternehmen zusammenzurechnen. Als Gegenwert der ECU in den Währungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt ab 31. Dezember jedes Jahres der Gegenwert des letzten Tages des vorangegangenen Monats Oktober, für den der Gegenwert der ECU in allen Gemeinschaftswährungen vorliegt.

(2) Schließt ein Versicherungsnehmer in Verbindung mit einer von ihm ausgeübten gewerblichen, bergbaulichen oder freiberuflichen Tätigkeit einen Versicherungsvertrag, der Risiken deckt, die sowohl in einem oder mehreren Mitgliedstaaten als auch in einem anderen Staat belegen sind, können die Parteien das Recht jedes dieser Staaten wählen.

(3) Läßt das nach Artikel 8 anzuwendende Recht die Wahl des Rechts eines anderen Staates oder lassen die nach Artikel 9 Abs. 1 und 2 wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, können die Parteien davon Gebrauch machen.

Artikel 11

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das anzuwendende Recht nicht vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag unter den Rechten, die nach den Artikeln 9 und 10 gewählt werden können, demjenigen des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Auf

einen selbständigen Vertragsteil, der eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, dessen Recht gewählt werden kann, kann ausnahmsweise das Recht dieses Staates angewandt werden.

(2) Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Mitgliedstaat aufweist, in dem das Risiko belegen ist.

Artikel 12 Pflichtversicherung

(1) Ein Versicherungsvertrag, für den ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vorschreibt, unterliegt dem Recht dieses Staates, sofern dieser dessen Anwendung vorschreibt.

(2) Ein über eine Pflichtversicherung abgeschlossener Vertrag unterliegt deutschem Recht, wenn die gesetzliche Verpflichtung zu ihrem Abschluß auf deutschem Recht beruht. Dies gilt nicht, wenn durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(3) Stellt der Versicherungsvertrag die Deckung in mehreren Mitgliedstaaten sicher, von denen mindestens einer eine Versicherungspflicht vorschreibt, so ist der Vertrag so zu behandeln, als bestünde er aus mehreren Verträgen, von denen sich jeder auf jeweils einen Mitgliedstaat bezieht.

Artikel 13 Prozeßstandschaft bei Versicherermehrzahl

Ist ein Versicherungsvertrag mit den bei Lloyd's vereinigten Einzelversicherern nicht über eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgeschlossen worden und ist ein inländischer Gerichtsstand gegeben, so können Ansprüche daraus gegen den bevollmächtigten Unterzeichner des im Versicherungsschein an erster Stelle aufgeführten Syndikats oder ei-

nen von diesem benannten Versicherer geltend gemacht werden; ein darüber erzielter Titel wirkt für und gegen alle an dem Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer.

Artikel 14

Verweisung auf das EGBGB

Die Vorschriften der Artikel 27 bis 36 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind entsprechend anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611 - 15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Gegenstand der Steuer

(1) Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungs-entgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses.

(2) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht nur, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder, wenn er eine juristische Person ist, sich die Niederlassung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Voraussetzung der Steuerpflicht ist außerdem bei der Versicherung von

1. Gebäuden oder in Gebäuden befindlichen Sachen mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut, daß sich die Gegenstände im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden;
2. Fahrzeugen, daß sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Verkehr zugelassen sind oder zugelassen werden müssen oder für sie die Erteilung einer Betriebserlaubnis vorgeschrieben ist;
3. Reise- oder Ferienrisiken auf Grund eines Versicherungsverhältnisses mit einer Laufzeit von nicht mehr als vier Monaten,

daß der Versicherungsnehmer die zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses erforderliche Willenserklärung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben hat.

(3) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer und hat der Versicherungsnehmer bei Zahlung des Versicherungsentgelts weder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch, sofern es sich um eine juristische Person handelt, eine Niederlassung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes, entsteht die Steuerpflicht nur bei der Versicherung von Risiken der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art unter den dort genannten Voraussetzungen.

(4) Besteht das Versicherungsverhältnis mit einem außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer, so entsteht die Steuerpflicht, wenn

1. der Versicherungsnehmer bei der Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat oder
 2. ein Gegenstand versichert ist, der zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich dieses Gesetzes war."
2. In § 7 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort "Inland" durch die Worte "Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten (§ 7 Abs. 2), so hat er den Abschluß der Versicherung dem Finanzamt unverzüglich anzuzeigen."
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Ist das im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegene Risiko von einem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer gedeckt, so hat dieser dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der sich auf diese Risiken beziehenden Versicherungsverhältnisse zu übermitteln."
4. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- "Die Steuer wird dem Versicherer (§ 7 Abs. 1) oder dem Bevollmächtigten (§ 7 Abs. 2) für Rechnung des Versiche-

rungsnehmers und im Fall des § 7 Abs. 3 dem Versicherungsnehmer erstattet."

5. In § 10 Abs. 4 werden nach dem Wort "nachzuentrichten" die Worte "oder zu erstatten" eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

Das Feuerschutzsteuergesetz vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird die Zahl "11,429" durch die Zahl "11,215" und die Zahl "4,762" durch die Zahl "4,673" ersetzt.
2. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort "nachzuentrichten" die Worte "oder zu erstatten" eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 10 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...), wird wie folgt gefaßt:

- "2. a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist oder die Dienstleistungsverkehr im Inland betreiben dürfen, oder
 - b) an Bausparkassen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland haben oder denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist, oder
 - c) an einen Sozialversicherungsträger
- geleistet werden und"

Artikel 7

Änderung des Bundesjagdgesetzes

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt gefaßt:

"4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder einem sonstigen im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes hierzu befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluß einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen."

Artikel 8

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Auf Versicherungsverträge, die vor Inkrafttreten des Artikels 2 geschlossen worden sind, ist § 8 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nicht anzuwenden.

(2) Die Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen vom 29. November 1940 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632 - 4, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9

Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Die Artikel 1 bis 4 und 6 bis 11 treten am 1. Juli 1990, Artikel 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Umsetzung von drei Richtlinien des Rates der EG in deutsches Recht, und zwar der

- Richtlinie 87/344/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (Abl. EG Nr. L 185 S.77),

nachfolgend als Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie bezeichnet,

- Richtlinie 87/343/EWG des Rates vom 22. Juni 1987 zur Änderung hinsichtlich der Kreditversicherung und der Kautionsversicherung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (Abl. EG Nr. L 185 S. 72)

nachfolgend als Kreditversicherungs-Richtlinie bezeichnet,

- Zweite Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (Abl. EG Nr. L 172 S. 1),

nachfolgend als 2. Schadenversicherungs-Richtlinie bezeichnet.

Wesentliche Folge der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie für die Bundesrepublik Deutschland ist die Aufhebung des Sparten-trennungsgebots, d.h. es darf nicht mehr gefordert werden, daß zur Vermeidung von Interessenkollisionen die Rechtsschutz-versicherung nur durch hierauf spezialisierte Versicherer be-trieben werden darf. Stattdessen werden nach Wahl der Mit-gliedstaaten drei Möglichkeiten vorgesehen, durch die Inter-essenkollisionen in Zukunft vermieden werden sollen.

Desgleichen muß die Bundesrepublik Deutschland nach der Kreditversicherungs-Richtlinie die Spartentrennung in der Kredit- und Kautionsversicherung aufgeben, die wegen der großen Konjunkturabhängigkeit dieser Sparten von den deutschen Versicherungsaufsichtsbehörden bisher gefordert wurde.

Durch die 2. Schadenversicherungs-Richtlinie soll in der Ge-meinschaft der Dienstleistungsverkehr erleichtert werden, d.h. die Gewährung von Versicherungsschutz über die Grenzen hinweg, ohne daß der Versicherer im Land der Dienstleistung eine Niederlassung unterhält oder von einer bestehenden Niederlassung Gebrauch macht. Die vorgesehenen Erleichte-rungen sind für die sog. Großrisiken und die sog. Massen-risiken unterschiedlich. Großrisiken sind alle Risiken in der Transportversicherung, der gewerblichen Kredit- und Kautions-versicherung sowie in der Sach-, Haftpflicht- und Vermögens-schadenversicherung (Zweige 8, 9, 11 und 13 der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz -- VAG --) die Risiken von Ver-sicherungsnehmern, die eine bestimmte Größenordnung überstei-gen.

Bei den Großrisiken wird weitgehend die Herkunftsland-kontrolle für den Dienstleistungsverkehr eingeführt: Eine besondere behördliche Zulassung im Dienstleistungsland ent-fällt; sie wird durch eine qualifizierte Anzeige ersetzt. Desgleichen darf keine systematische Vorlage und keine be-hördliche Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingun-

gen und Tarifen gefordert werden, die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Anlage ihrer Gegenwerte richtet sich nach dem Recht des Herkunftslands. Ebenso entfällt eine spezielle Rechnungslegung im Dienstleistungsland. Um niedergelassene Versicherer gegenüber Dienstleistungserbringern so wenig wie möglich zu diskriminieren, entfallen auch für sie die Vorlage und Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen.

Trotzdem werden Dienstleistungserbringer nicht ausschließlich nach dem Herkunftslandrecht beaufsichtigt. Das Dienstleistungsland behält das Recht, Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere für allgemeine Versicherungsbedingungen zu erlassen. Um die Durchsetzung gegenüber Dienstleistungserbringern zu ermöglichen, ist in der Richtlinie ein System grenzüberschreitender Zusammenarbeit zwischen den Versicherungsaufsichtsbehörden vorgesehen. Durch die Umsetzung dieser Vorschriften der Richtlinie in deutsches Recht wird nicht nur ausländischen Versicherungsunternehmen ein neuer Vertriebsweg eröffnet, sondern es tritt auch in der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der Großrisiken eine weitgehende Auflockerung der Versicherungsaufsicht ein.

Sehr viel weniger weitgehend sind die Erleichterungen bei den sog. Massenrisiken, weil die Auffassungen der Mitgliedstaaten über den notwendigen Verbraucherschutz noch sehr weit auseinandergehen. Auf diesem Gebiet können die Mitgliedstaaten von Dienstleistungserbringern weiterhin eine Zulassung verlangen, auf die allerdings ein Rechtsanspruch besteht. Die Genehmigung von allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifen, die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie die Anlage der entsprechenden Gegenwerte richten sich ebenfalls nach den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten. Es entfällt jedoch die umfassende Rechnungslegung gegenüber der Aufsichtsbehörde des Dienstleistungslandes.

Sowohl für Großrisiken als auch für Massenrisiken wird der Dienstleistungsverkehr durch die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei der Versicherungssteuer und sonstigen Abgaben auf die Versicherungsprämien erleichtert. Das Besteuerungsrecht wird ausschließlich dem Mitgliedstaat zuerkannt, in dem das Risiko belegen ist.

Ferner wird das Internationale Privatrecht der Mitgliedstaaten für Versicherungsverträge, die in der Gemeinschaft belegene Risiken betreffen, harmonisiert.

Neben der Umsetzung der genannten Richtlinien muß auch noch dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Dezember 1986 (RS 205/84) Rechnung getragen werden. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, daß Dienstleistungsfreiheit auch im Versicherungswesen ohne besondere Richtlinie allein aufgrund des EWG-Vertrages besteht, und zwar nicht nur für die Schadenversicherung, sondern auch für die Lebensversicherung. Die Mitgliedstaaten sind daher nicht befugt, von Lebensversicherern zum Betrieb des Lebensversicherungsgeschäfts eine Niederlassung zu verlangen, wie dies bisher nach deutschem Recht der Fall war.

Die Umsetzung der Richtlinien und des Urteils machen größere Änderungen am VAG, Versicherungsvertragsgesetz, Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungssteuergesetz notwendig. Es wird daher ein sog. Artikelgesetz vorgeschlagen, das ausschließlich bestehende Gesetze ändert. Über das EG-rechtlich derzeit Gebotene hinausgehend wird in dem Entwurf vorgeschlagen, einige Korrekturen bei den Vermögensanlagevorschriften vorzunehmen. Es handelt sich um Deregulierungen, die entbehrliche Vorschriften abschaffen und den Spielraum der Versicherer bei der Kapitalanlage erweitern. Damit wird auch das Ziel verfolgt, die Möglichkeiten der Versorgung der Wirtschaft mit Risikokapital zu erweitern.

Eine umfassende Reform des Versicherungsaufsichtsrechts und der Vermögensanlagevorschriften im besonderen ist mit dem Gesetzesentwurf nicht beabsichtigt. Eine solche Reform mit dem Ziel

weiterer Liberalisierung muß aus Zeitgründen späterer Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Dabei wird auch die weitere Entwicklung des EG-Rechts zu berücksichtigen sein.

Die Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes wird jedoch zum Anlaß genommen, eine schon seit längerer Zeit geplante Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Einführung eines Kündigungsrechts des Versicherungsnehmers bei bestimmten Versicherungsverträgen einzuführen. Daneben werden im VAG und im Feuerschutzsteuergesetz kleinere Unstimmigkeiten beseitigt.

Ob das Gesetz Kosten verursachen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht abschließend beurteilen. Dem Wegfall bestimmter Aufgaben durch Deregulierungen könnten auf der anderen Seite erweiterte Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen bei der Beaufsichtigung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs gegenüberstehen.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs und die Deregulierung insbesondere im Bereich der Großrisiken könnten - wenn auch nicht quantifizierbar - dämpfend auf die Entwicklung der Preise für Versicherungsleistungen und tendenziell dämpfend auf das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, wirken.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt für das VAG aus Artikel 74 Nr. 11, für das Versicherungsvertragsgesetz und das Einführungsgesetz dazu aus Artikel 74 Nr. 1, für das Versicherungssteuergesetz und das Einkommensteuergesetz aus Artikel 105 Abs. 2, das Feuerschutzsteuergesetz aus Artikel 105 Abs. 2 i.V.m. Artikel 72 Abs. 2 und für das Bundesjagdgesetz aus Artikel 75 Nr. 3 des Grundgesetzes.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 (Änderung des VAG)

Zu Nummer 1 (§ 5 VAG)

Durch Buchstabe a wird die Aufzählung der mit dem Geschäftsplan einzureichenden Unterlagen um die Formblätter und sonstigen gedruckten Unterlagen, die im Verkehr mit den Versicherten verwendet werden, erweitert. Die deutschen Versicherungsaufsichtsbehörden lassen sich die wichtigsten dieser Unterlagen schon heute aufgrund der Generalklausel des VAG vorlegen; insofern tritt keine materielle Änderung ein. Da aber die Unterlagen, die von ausländischen, im Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherern mit Sitz in der EWG verlangt werden können, abschließend in Artikel 15 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie und dementsprechend in § 110 e Abs. 2 Nr. 6 VAG aufgezählt werden, muß eine entsprechende Ergänzung auch für niedergelassene Unternehmen erfolgen; denn Artikel 15 Abs. 1 Buchstabe c vierter Gedankenstrich der Richtlinie sieht ausdrücklich vor, daß die Vorlage der Unterlagen von Dienstleistungserbringern nur verlangt werden darf, wenn sie auch von niedergelassenen Unternehmen gefordert wird. In der Praxis beschränkt sich die Vorlagepflicht auf Versicherungsscheine, Antragsformulare und Abfindungserklärungen. Eine abschließende Aufzählung erscheint jedoch nicht zweckmäßig. Deshalb soll die Vorlage nur auf Verlangen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Ebenfalls mit Rücksicht auf die Regelung für Dienstleistungserbringer wird § 5 Abs. 5 VAG durch Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ferner um die Angabe der Art der zu deckenden Risiken erweitert, sofern keine allgemeinen Versicherungsbedingungen vorzulegen sind.

Durch Buchstabe b wird die Regelung für sog. Großrisiken, die in den Artikeln 5 und 9 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie enthalten sind, in deutsches Recht umgesetzt.

Danach sind für das Versicherungsgeschäft in den dort aufgeführten Zweigen und mit den dort genannten Versicherungsnehmern die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Tarife nicht mehr einzureichen. Daß auch die Vorlage der in § 5 Abs. 3 Nr. 2 genannten fachlichen Geschäftsunterlagen entfällt, braucht nicht besonders gesagt zu werden, da diese nur bei der Personenversicherung vorkommen, für die die Unterscheidung zwischen Groß- und Massenrisiken nicht gilt.

Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 behandelt die Transportversicherungszweige, für welche die genannten Unterlagen schon bisher nicht einzureichen waren; insofern tritt keine Änderung ein. Neu hinzugekommen ist in Nummer 1 allerdings die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (Sparte Nummer 11 des Anhangs Teil A zum VAG). Dennoch bleiben die allgemeinen Versicherungsbedingungen in diesem Versicherungszweig in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin in den meisten Fällen nach Absatz 6 Satz 5 der Genehmigungspflicht unterworfen, nämlich soweit eine Pflichtversicherung besteht. Dies ist nach Artikel 8 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie zulässig. Dennoch kann die Sparte 11 nicht in Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 weggelassen werden, weil nicht für alle unter die Sparte "Luftfahrthaftpflichtversicherung" fallenden Risiken auch eine Versicherungspflicht besteht (vgl. § 43 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Luftverkehrs-Zulassungsordnung).

In Nummer 1 wird auch die Risikoart "Haftpflicht aus Landtransporten" (Anlage Teil A Nr. 10 Buchstabe b zum VAG) zu den Großrisiken gerechnet, obwohl dies nach der Richtlinie nicht vorgeschrieben ist. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht gehindert, die Regelung für Großrisiken auch auf weitere Risiken zu erstrecken, wie insbesondere die Artikel 9, 15 und 16 Abs. 4 der Richtlinie zeigen. Von dieser Möglichkeit

wird Gebrauch gemacht, da für die Frachtführer-Haftpflichtversicherung schon früher die allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht genehmigt werden mußten, obwohl nach dem Güterkraftverkehrsgesetz hierfür eine Versicherungspflicht besteht.

Für den Betrieb der in Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 genannten Kredit- und Kautionsversicherung (Sparten 14 und 15) mit gewerblichen, bergbaulichen oder freiberuflichen Versicherungsnehmern entfällt außer der bisher schon nicht vorgesehenen Vorlage der Tarife nunmehr auch die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen, die damit nicht mehr der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterliegen. Unter den Begriff der gewerblichen Tätigkeit fällt nicht die Landwirtschaft, da sie als Urproduktion kein Gewerbe ist. Da das Bergwesen ebenfalls Urproduktion ist, aber nach der Richtlinie nicht ausgenommen sein soll, erscheint es zweckmäßig, diese Klarstellung im Gesetz ausdrücklich vorzusehen.

Für die in Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 aufgeführten Versicherungssparten entfällt die Vorlage und Genehmigung der genannten Unterlagen nur, wenn sie Verträgen mit Versicherungsnehmern bestimmter Größenordnung zugrundegelegt werden. Die Merkmale sind der "Vierten Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen" (ABl. EG Nr. L 222 Seite 11) entnommen und entsprechen den in § 267 des Handelsgesetzbuches verwendeten Begriffen. Im Gegensatz zu § 267 HGB werden im VAG allerdings keine festen Beträge in Deutscher Mark angegeben, weil Artikel 30 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie eine besondere Art der Umrechnung von ECU in Landeswährung vorsieht, die jeweils nur für ein Jahr gilt. Diese Regelung wird in Absatz 6 Satz 3 in deutsches Recht übernommen.

Die für die einzelnen Merkmale aufgeführten Beträge entsprechen bereits den nach der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie für die zweite Stufe ab 1. Januar 1993 vorgesehenen Zahlen. Von der Möglichkeit, bis dahin die doppelten Zahlen zugrunde zu legen, wird im Interesse einer schnellen Auflockerung der Versicherungsaufsicht kein Gebrauch gemacht. Da die neuen Vorschriften des VAG erst am 1. Juli 1990 in Kraft treten sollen und sowohl Versicherer als auch die versicherungsnehmende Wirtschaft damit genügend Zeit zur Vorbereitung haben werden, erscheint es auch aus diesem Grunde nicht erforderlich, das Gesetz mit einer Übergangsvorschrift für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum zu belasten.

In Absatz 6 Satz 2 wird die Konzernklausel des Artikels 5 der Koordinierungsrichtlinie für die Schadenversicherung vom 24. Juli 1973 (ABl. EG Nr. L 228 S. 3) - nachfolgend als 1. Schadenversicherungs-Richtlinie bezeichnet - in der neuen Fassung in deutsches Recht übernommen. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, daß im Konzern häufig der Versicherungsabschluß nicht von den einzelnen zum Konzern gehörenden Unternehmen jeweils für sich, sondern von der Konzernspitze oder einzelnen Konzernunternehmen für den gesamten Konzern vorgenommen wird und diese Unternehmen ihrerseits allein häufig nicht die Größenmerkmale des Satzes 1 erfüllen werden. Diese Versicherungsnehmer können aufgrund ihrer Konzernbindung jedoch nicht als schutzbedürftig angesehen werden.

Nicht Gebrauch wird von den Bestimmungen des Artikel 5 letzter Absatz der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie gemacht, wonach jeder Mitgliedstaat den Großrisiken Risiken hinzufügen kann, "die von Berufsverbänden, 'Joint ventures' oder vorübergehenden Gruppierungen versichert werden". Bei wortgetreuer Auslegung ist die Vorschrift überflüssig, denn die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 16 Abs. 4 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie ohnehin berechtigt, jede Art von Risiken in die Regelung für Großrisiken einzubeziehen, indem sie hierfür keine Zulassung verlangen. Die Vorschrift

geht auf einen Gesamtkompromißvorschlag der damaligen Präsidentschaft zurück und wurde nicht mehr im einzelnen erörtert. Sie steht in Zusammenhang mit der seinerzeit aufgeworfenen Frage, inwieweit die Mitgliedstaaten verhindern können, daß ein Versicherungsnehmer, der die Voraussetzungen für ein Großrisiko erfüllt, fremde Risiken, die nicht Großrisiken sind, in diesen Vertrag einbeziehen darf. Nicht jede Einbeziehung von Massenrisiken in einen Vertrag über Großrisiken kann schon dazu führen, nur die Regeln für Massenrisiken anzuwenden. Anders würde es etwa liegen, wenn die Einbeziehung nur zu dem Zweck erfolgt, die Anwendung der Regeln für Großrisiken auf Massenrisiken zu ermöglichen. Eine praktikable Grenze ist bei den Verhandlungen über die Richtlinie nicht gefunden worden. Die in der Richtlinie verwendeten Begriffe sind jedenfalls so unscharf, daß sie nicht in deutsches Recht übernommen werden können. Jede Präzisierung bringt jedoch die Gefahr des Vorwurfs mit sich, daß die Richtlinie nicht richtig in deutsches Recht umgesetzt worden sei. Etwaigen Mißbräuchen, etwa wenn gleichsam "künstlich" Großrisiken geschaffen werden, muß mit Hilfe der Generalklausel des VAG begegnet werden.

Die Unterscheidung zwischen Groß- und Massenrisiken wird entsprechend der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie nur bei der Schadenversicherung vorgesehen. Ob und inwieweit auch in der Lebensversicherung Großrisiken denkbar sind und besonders geregelt werden sollten, hängt von den weiteren Harmonisierungsarbeiten im Rahmen der EWG ab, denen nicht vorgegriffen werden soll.

Nach Absatz 6 Satz 5 sind, was Artikel 8 der Richtlinie zuläßt, die allgemeinen Versicherungsbedingungen (nicht die sonstigen Unterlagen und die Tarife) für Pflichtversicherungen auch für Großrisiken nach wie vor einzureichen und als Teil des Geschäftsplans zu genehmigen. Dies trifft, wie bereits erwähnt, für die Luftfahrt-Haftpflichtversicherung (Versicherungssparte Nummer 11) und bei den unter Absatz 6

Satz 1 Nr. 3 fallenden Versicherungszweigen insbesondere für die Haftpflichtversicherung für Kernenergie- und Arzneimittelrisiken zu.

Da bei Großrisiken der Versicherungsnehmer nicht als schutzbedürftig angegeben werden kann, muß sich die Prüfung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde darauf beschränken, ob die Belange der zu schützenden Dritten ausreichend gewahrt sind, d.h. ob der mit dem Gesetz verfolgte Zweck erreicht wird. An sich wäre dies die Aufgabe der mit der Anwendung des betreffenden Gesetzes betrauten Stelle. Eine entsprechende Umgestaltung würde jedoch eine genauere Fassung der jeweiligen Pflichtversicherungsgesetze oder besondere Kenntnisse der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen im Versicherungswesen voraussetzen, die z.Z. nicht immer gegeben sind. Auf längere Sicht wird jedoch angestrebt, die Versicherungsaufsichtsbehörde von dieser Aufgabe zu entlasten.

Von der in der Richtlinie vorbehaltenen Möglichkeit, insbesondere für allgemeine Versicherungsbedingungen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, wird anlässlich der Umsetzung der Richtlinie kein Gebrauch gemacht, um mögliche Innovationen auf dem deutschen Markt nicht zu behindern. Versicherungsnehmern, die glauben, unterschiedliche Bedingungswerke selbst nicht übersehen zu können, kann zugemutet werden, sich sachverständigen Rat zu verschaffen.

Nach Absatz 6 Satz 6 entfällt die Vorlage und Genehmigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen ferner dann, wenn nach den Grundsätzen des Internationalen Privatrechts auf den Versicherungsvertrag fremdes, d.h. ausländisches Recht oder Recht der DDR anzuwenden ist. In diesen Fällen kann weder der Versicherungsnehmer als schutzbedürftig angesehen werden noch kann die inländische Aufsichtsbehörde damit belastet werden, allgemeine Versicherungsbedingungen auf der Grundlage fremden Rechts zu genehmigen.

Zu Nummer 2 (§ 6 VAG)

Durch die Neufassung von § 6 Abs. 4 Satz 2 VAG und die Ergänzung des Absatzes 4 um einen Satz 3 wird die Neufassung des Anhangs C der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie durch Artikel 9 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie in deutsches Recht übernommen. Danach können nicht nur Risiken aus der Kredit- und Kautionsversicherung, sondern auch aus der Rechtsschutzversicherung keine zusätzlichen Risiken zu anderen Versicherungssparten sein. Dies gilt jedoch nicht im Bereich der Seeverversicherung oder wenn das Hauptrisiko die Beistandsleistung auf Reisen ist. Die Vorschrift beschränkt sich nach wie vor auf eine Regelung des Umfangs der Zulassung. Unberührt bleibt die Verpflichtung nach dem neuen § 8 a VAG, ein Schadenabwicklungsbüro zu beauftragen, auch wenn die Rechtsschutzversicherung nur als Zusatzrisiko zur Beistandsversicherung betrieben wird.

Zu Nummer 3 (§ 8 VAG)

Aus § 8 Abs. 1 a Satz 2 VAG, der die Spartentrennung regelt, muß die Bezugnahme auf die Rechtsschutzversicherung und die Kredit- und Kautionsversicherung gestrichen werden, weil aufgrund des Artikels 8 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie und des Artikels 1 der Kreditversicherungs-Richtlinie das Erfordernis der Spartentrennung für diese Sparten nicht mehr zulässig ist.

Für die Kreditversicherung bedarf es über die Streichung in § 8 hinaus keiner weiteren Regelung im VAG, da die in der Kreditversicherungs-Richtlinie vorgesehene Erhöhung des Mindestbetrages des Garantiefonds und die Änderung bei der Berechnung der Solvabilitätsspanne durch Änderung der Kapitalausstattungsverordnung in deutsches Recht übernommen wird. Auch die in der Richtlinie vorgesehene Regelung der Schwankungsrückstellung für die Kreditversicherung bedarf keiner

ausdrücklichen Erwähnung im Gesetz. Sie beruhte schon bisher auf der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörden aufgrund der Generalklausel des VAG. Eine der in der Richtlinie vorgesehenen vier Möglichkeiten zur Berechnung der Schwankungsrückstellung entspricht im übrigen der deutschen Praxis, die damit unverändert fortgeführt werden kann.

Für die Kautionsversicherung sieht die Richtlinie über die Aufhebung des Spartentrennungsgebots hinaus keine Änderung vor.

Zu Nummer 4 (§ 8a VAG)

Für die Rechtsschutzversicherung läßt Artikel 3 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie die Wahl zwischen drei Methoden, die Interessenkollisionen, die beim gleichzeitigen Betrieb der Rechtsschutzversicherung mit anderen Versicherungszweigen auftreten können, vermeiden oder ihre Folgen mildern soll. Von diesen drei Lösungen (sog. getrennte Verwaltung, Schadenabwicklungsbüro, Einschaltung eines Anwalts) ist nach Auffassung der Bundesregierung die zweite Möglichkeit zur Vermeidung von Interessenkollisionen geeignet. Danach müssen die Versicherer, die neben der Rechtsschutzversicherung zugleich andere Versicherungssparten betreiben, mit der Schadenabwicklung in der Rechtsschutzversicherung ein selbständiges Schadenabwicklungsunternehmen beauftragen. Dies wird den Kompositversicherern in Absatz 1 des neuen § 8 a vorgeschrieben.

Bei der Übertragung der Schadenabwicklung auf ein anderes Unternehmen handelt es sich um einen Fall der Funktionsausgliederung, der bereits im VAG geregelt ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 4, § 81 Abs. 4, § 83 Abs. 2a). Entsprechend dem bisherigen Sprachgebrauch im VAG wird von "Leistungsbearbeitung" gesprochen. Der Bestimmung der Richtlinie in Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe b, daß es sich um ein "rechtlich selbständiges Unternehmen" handeln muß, wird durch die Verweisung auf die für Versicherungsunternehmen zugelassenen Rechtsformen (§ 7

Abs. 1) Rechnung getragen. Darüberhinaus erscheint es unbedenklich, auch sonstige Kapitalgesellschaften - in Frage kommt vor allem die Gesellschaft mit beschränkter Haftung - zuzulassen.

Wird die Schadenabwicklung einem Versicherer übertragen, muß dieser sich auf die Rechtsschutzversicherung beschränken, weil anderenfalls wiederum die Gefahr von Interessenkollisionen besteht. Die gleiche Gefahr besteht auch, wenn das Schadenabwicklungsbüro in anderen Sparten Leistungsbearbeitungen durchführt. Absatz 2 sieht daher ein entsprechendes Verbot vor. Die Absätze 3 und 4 dienen durch das Verbot gleichzeitiger Tätigkeiten sowie von Weisungen und Auskünften dem gleichen Ziel.

Da das Schadenabwicklungsunternehmen vom Kompositversicherer unabhängig sein muß, ist es folgerichtig, an dessen Geschäftsleiter die gleichen Anforderungen zu stellen, wie sie nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 an Geschäftsleiter von Versicherungsunternehmen gestellt werden. Dagegen brauchen andere Vorschriften des VAG, insbesondere die Solvabilitätsvorschriften, nicht angewendet zu werden, da der Kompositversicherer materiell für alle Schadensfälle allein haftbar bleibt.

Für die Rechtsschutzversicherung im Zusammenhang mit dem Einsatz von Seeschiffen gilt die Rechtsschutzversicherungsrichtlinie nach ihrem Artikel 2 Abs. 2 nicht. Die Bundesrepublik Deutschland ist daher berechtigt, auch hierfür die Betrauung von Schadenabwicklungsunternehmen vorzuschreiben oder sogar das Spartentrennungsgebot beizubehalten. Hiervon wird jedoch kein Gebrauch gemacht. Durch diese insbesondere von britischer Seite geforderte Bestimmung soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, die sog. P & I-Clubs, die für Reeder einen umfassenden Versicherungsschutz einschließlich von Elementen der Rechtsschutzversicherung bieten, geringeren Anforderungen zu unterwerfen. Es besteht für den deutschen Gesetzgeber kein Anlaß, die Reeder, bei denen es sich um Kaufleute handelt, vor den Folgen möglicher Interessenkollisions-

sionen zu bewahren, die sich aus dem weltweit bekannten Angebot der P & I-Clubs ergeben könnten. Absatz 5 sieht daher eine entsprechende Ausnahme vor.

Zu Nummer 5 (§ 14 VAG)

Artikel 11 Abs. 7 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie sieht die Veröffentlichung der Bestandsübertragung vor. Dem wird durch Einfügung eines neuen Absatzes 3 in § 14 VAG entsprochen.

Im genannten Artikel 11 der Richtlinie wurden ferner neue Vorschriften für die Bestandsübertragung geschaffen, wenn ein Unternehmen einen Bestand von Versicherungsverträgen überträgt, die es im Dienstleistungswege im Sinne des EWG-Vertrages über Risiken in einem anderen Mitgliedstaat abgeschlossen hat. Diese Regelung müßte aus systematischen Gründen an sich auch in § 14 erfolgen, weil für die Genehmigung die Aufsichtsbehörde des übertragenden Unternehmens zuständig sein soll. Da es sich aber um eine Besonderheit des EWG-Rechts handelt, für die zudem auf Bestimmungen und Definitionen im VI. Abschnitt verwiesen werden müßte, würde die Regelung in § 14 den Zusammenhang stören. Alle Bestimmungen, die sich auf die Bestandsübertragung von im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträgen beziehen, werden daher in § 110 h zusammengefaßt.

Zu Nummer 6 (§ 53c VAG)

Da die Bestimmung des Gegenwerts der ECU in nationalen Währungen jetzt durch Übernahme des Artikels 30 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie in § 5 Abs. 6 Satz 3 VAG geregelt ist, bedarf es einer besonderen Bekanntmachung durch den Bundesminister der Finanzen nicht mehr. Durch Nummer 6 Buchstabe a wird jetzt auf diese Vorschrift verwiesen.

Durch Buchstabe b wird lediglich die bisher unterbliebene Anpassung der verwendeten Begriffe an das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2353) nachgeholt.

Zu Nummer 7 (§ 54a VAG)

a) Die Regelungen in Nummer 10 des "Katalogs" zulässiger Vermögensanlagen betreffen den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten. Sie sind bisher sehr umfangreich, detailliert und kompliziert. In dem Entwurf wird hier eine wesentliche Straffung vorgeschlagen. Wegfallen sollen danach

- die 5 %-Grenze für noch nicht bebaute Grundstücke,
- die aufsichtliche Möglichkeit, ein besonderes Wertfeststellungsverfahren zu verlangen und
- das Genehmigungserfordernis bei Erwerb und Bebauung von Grundstücken, die überwiegend für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens bestimmt sind.

Diese Regelungen erscheinen entbehrlich. Ihre Aufgabe wird sowohl die Aufsicht als auch die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen vereinfachen. Der Vorschlag ist nicht EG-rechtlich veranlaßt.

b) Nach den Artikeln 15 und 24 der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten befugt, den auf ihrem Staatsgebiet niedergelassenen Versicherern Lockerungen bei der Anwendung des Grundsatzes zu gewähren, wonach die anzulegenden Vermögenswerte auf die gleiche Währung lauten müssen, in der die Verpflichtungen bestehen (Kongruenz). Bei der Ausarbeitung der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie legte eine größere Zahl von Mitgliedstaaten Wert auf eine Konkretisierung dieses Grundsatzes, die in der Richtlinie in Artikel 6 und im Anhang ihren Niederschlag gefunden hat.

Obwohl diese Regeln in erster Linie zum Ziel haben, Währungsverluste der Versicherer zu verhindern, ist nicht zu verkennen, daß auch Gründe der Zahlungsbilanz einzelner Mitgliedstaaten dabei eine Rolle gespielt haben; dies ergibt sich aus der Regelung in Nummer 6 Buchstabe c des Teils C der Anlage zum VAG. Die Regelung läuft bis Ende 1998 aus.

Die Neufassung des Absatzes 3 gibt im neuen Satz 1 in Übereinstimmung mit Artikel 6 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie den Grundsatz der Kongruenz wieder. Die Regelung beschränkt sich entsprechend der Richtlinie nicht mehr auf die in ausländischer Währung zu erfüllenden Verpflichtungen, sondern bezieht sich auch auf Verpflichtungen in Deutscher Mark. Die Einzelheiten sind in einer neuen Anlage C zum VAG enthalten, weil sie wegen ihres Umfangs den Zusammenhang des Gesetzestextes stören würden.

Zugleich wird in Satz 2 geregelt, wie die Vorschrift bei Vermögensanlagen angewendet werden soll, die - wie z.B. Grundstücke und Aktien - nicht auf eine bestimmte Währung lauten. Eine entsprechende Regelung nur für selbständige ausländische Versicherungsbestände war bisher schon in § 54c Satz 2 enthalten. Sie soll nunmehr durch Übernahme in § 54a Abs. 3 verallgemeinert und durch einen neuen Satz 3 um eine Regelung für die Fälle ergänzt werden, in denen Unternehmensanteile nicht in Wertpapieren verkörpert sind.

Obwohl sich die Kongruenzregeln der Richtlinie auf die Schadenversicherung beschränken, können die gleichen Grundsätze auch für die Lebensversicherung angewendet werden.

- c) Für die Anlage in Beteiligungswerten sind in § 54a Abs. 4 Satz 1 VAG bisher vier verschiedene Obergrenzen vorgesehen. In dem Entwurf wird vorgeschlagen, diese Anzahl zu

halbieren und zugleich die Möglichkeiten der Unternehmen zum Erwerb von Beteiligungswerten durch Heraufsetzung der verbleibenden Grenzen zu erweitern. Auch diese Vorschläge sind Teil des Bemühens der Bundesregierung um Deregulierung und zur Verbesserung der Möglichkeiten für die Versorgung der Wirtschaft mit Risikokapital. Eine EG-rechtliche Veranlassung für diese Vorschläge besteht nicht.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, daß das bestehende Versicherungsaufsichtsrecht es den Versicherungsunternehmen freistellt, Börsentermingeschäfte zu tätigen, mit denen Kurs- und Zinsrisiken im Anlagenbestand und beim Aufbau eines Bestandes ausgeschaltet werden. In diesem beachtlichen Rahmen kann die Versicherungswirtschaft zur Entwicklung der Deutschen Terminbörse beitragen.

- d) Es wird vorgeschlagen, die in § 54a Abs. 5 Satz 2 VAG enthaltene Ermächtigung in der Sache in den vorgeschlagenen neuen Absatz 6 aufzunehmen.
- e) Grundsätzlich sieht das EG-Recht vor, daß die Bedeckungswerte für das gebundene Vermögen im Tätigkeitsland belegen sein müssen, es dürfen aber Lockerungen vorgesehen werden. Insofern sieht das VAG bisher in § 54a Abs. 5 Satz 2 nur Einzelfallausnahmen durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vor. Es wird vorgeschlagen, diese Lockerung dahingehend zu erweitern, daß 5 vom Hundert des Deckungsstockvermögens und 20 vom Hundert des übrigen gebundenen Vermögens ohne Einschaltung der Aufsichtsbehörde außerhalb des Geltungsbereichs des Versicherungsaufsichtsgesetzes angelegt werden dürfen. Erst bei Überschreitung dieser Grenzen soll die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Aus rechtsstaatlichen Gründen soll klargestellt werden, daß es sich hierbei um eine Ermächtigung der Aufsichtsbehörde zum Erlaß von Verwaltungsakten handelt, die an die gleichen Voraussetzungen wie in § 8 Abs. 1 Nr. 2 gebunden sind.

Zu Nummer 8 (§ 54c VAG)

Die Regelung des Satzes 2 wird jetzt in § 54a Abs. 3 übernommen, auf den Satz 1 bereits verweist, so daß Satz 2 aufgehoben werden kann (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 unter Buchstabe b).

Zu Nummer 9 (Überschrift VI. Abschnitt VAG)

In dem für ausländische Versicherungsunternehmen geltenden VI. Abschnitt waren bisher die Vorschriften über Unternehmen mit Sitz in der EWG mit denen für sog. Drittlandsunternehmen zusammengefaßt; an einzelnen Stellen wurden die für EG-Unternehmen geltenden Besonderheiten geregelt. Mit zunehmender Integration in der Gemeinschaft treten immer mehr Unterschiede zwischen diesen beiden Bereichen auf; auch die Regelung für EG-Unternehmen wird durch Bestimmungen über den Dienstleistungsverkehr und die unterschiedliche Behandlung von sog. Groß- und Massenrisiken immer differenzierter. Ein Festhalten an der bisherigen Systematik würde das Gesetz unübersichtlich machen. Es wird daher vorgesehen, den VI. Abschnitt durch Einfügung von Zwischen- und Unterüberschriften klarer zu gliedern. Die für die einzelnen Gruppen von Unternehmen geltenden Vorschriften werden jeweils unter einer besonderen Überschrift zusammengefaßt; damit entfällt die Notwendigkeit, in den einzelnen Vorschriften ständig zu wiederholen, auf welche Gruppe von Unternehmen sich die Vorschrift bezieht.

Zu Nummer 10 (Zwischenüberschrift vor § 105 VAG)

Unter der ersten Zwischenüberschrift werden die für sog. Drittlandsunternehmen geltenden Vorschriften zusammengefaßt. Auf einen Teil dieser Vorschriften kann dann für EG-Unternehmen verwiesen werden. Der zweite Unterabschnitt enthält die Regelungen für EG-Unternehmen und zwar zunächst für die-

jenigen, die durch eine Niederlassung, und sodann für diejenigen, die im Dienstleistungsverkehr tätig sein wollen. Dabei sind für die Übernahme von sog. Großrisiken einerseits und von Massenrisiken andererseits jeweils unterschiedliche Vorschriften erforderlich. Schließlich werden einige Dienstleistungserbringer ganz von der Anwendung des VAG ausgenommen. Insgesamt entstehen daher fünf Gruppen von Unternehmen mit jeweils unterschiedlicher Regelung.

Zu Nummer 11 (§ 105 VAG)

§ 105 VAG wird lediglich der neuen Systematik angepaßt. Das Wort "Ausländische" vor Versicherungsunternehmen kann aufgrund der Einfügung der Zwischenüberschrift entfallen. "Inland" wird durch "Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt. Die bisherige Aufzählung von Personen, deren Tätigkeit im Inland für den Versicherer einen erlaubnispflichtigen Betrieb begründete, war nicht vollständig und wurde durch eine generelle Umschreibung ("andere Vermittler") ergänzt; zudem sind die Ausdrücke "Vertreter" und "Agenten" nach heutigem Sprachgebrauch gleichbedeutend. Es wird daher zur Straffung des Textes nur noch von "Mittelspersonen" gesprochen; der Ausdruck "Vermittler" wurde vermieden, weil er dahingehend mißverstanden werden könnte, daß nur der Außendienst der Versicherer gemeint sei; es sollen aber auch Leiter oder sonstige Angestellte des Unternehmens erfaßt werden. In der Sache tritt keine Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ein, insbesondere fallen wie bisher die Versicherungsmakler unter die Vorschrift.

Inhaltlich bleibt die Vorschrift unverändert; sie stellt nach wie vor die sog. Korrespondenzversicherung von der Aufsicht frei, d.h. die Fälle, in denen sich der Versicherungsnehmer selbst schriftlich oder durch andere Kommunikationsmittel an den Versicherer im Ausland wendet oder sich dorthin begibt. Obwohl demnach nicht immer eine Korrespondenz stattfindet, hat sich hierfür der Begriff der Korrespondenzversicherung

eingebürgert, der im folgenden Text der Begründung für die genannten Fälle verwendet wird.

In Absatz 2 wird in der Sache lediglich die Verweisung angepaßt. Zugleich soll durch Änderung der Struktur der Vorschrift deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, daß hier die §§ 106 bis 110 den entsprechend geltenden übrigen Vorschriften des VAG vorgehen. Wie bisher muß auch künftig bei der entsprechenden Anwendung der VAG-Vorschriften auf ausländische Unternehmen der Umfang der Verweisung im Einzelfall nach ihrem Sinn durch Auslegung ermittelt werden. So kommt z.B. eine entsprechende Anwendung der im III. Abschnitt enthaltenen Vorschriften über die Struktur des VVaG nicht in Betracht, denn der deutsche Gesetzgeber will ausländischen Versicherern nicht vorschreiben, wie ihr Unternehmensrecht im Ausland beschaffen sein soll.

Zu Nummer 12 (§ 106 VAG)

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis wird jetzt aufgrund der Neugliederung des VI. Abschnitts in § 106b und § 110b geregelt. § 106 Abs. 1 wird daher aufgehoben (Buchstabe a).

Durch die Verweisung auf die einschlägigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches soll genauer umrissen werden, was mit "Niederlassung" gemeint ist (Buchstabe b).

Zur Klarstellung des Pflichtenkreises des Hauptbevollmächtigten, auf den auch die Vorschriften des IX. Abschnitts Bezug nehmen, empfiehlt sich die Anknüpfung an die Pflichten des Vorstands (Buchstabe c, aa).

In allen neuen oder neu gefaßten Vorschriften des VAG ist bereits bisher anstelle des Wortes "Inland" der Ausdruck "Geltungsbereich dieses Gesetzes" gebraucht worden. Um Unklarheiten, die sich durch unterschiedlichen Sprachgebrauch ergeben könnten, zu vermeiden, empfiehlt es sich, auch die übrigen Vorschriften entsprechend anzupassen (Buchstabe c, bb).

Zu Nummer 13 (§ 106a VAG)

Der Inhalt des bisherigen § 106a wird jetzt in den Unterabschnitt über EG-Unternehmen übernommen (§ 110b).

Zu Nummer 14 (§ 106b VAG)

Die Einfügung des neuen Satzes 1 in § 106b Abs. 1 hat lediglich redaktionelle Bedeutung und ist Folge der Neugliederung des VI. Abschnitts.

Durch die Änderungen im nunmehrigen Satz 2 wird die Genehmigungspflicht für die allgemeinen Versicherungsbedingungen bei sog. Großrisiken auch für Drittlandsunternehmen beseitigt. Auch diesen gegenüber besteht insoweit kein Schutzbedürfnis der Versicherungsnehmer; außerdem ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund der in der OECD und in zweiseitigen Verträgen mit ausländischen Staaten übernommenen Verpflichtungen zur Gleichbehandlung verpflichtet.

Die Verweisung in Absatz 8 auf § 106a Abs. 5 Satz 1 trifft nicht mehr zu, da die entsprechende Regelung infolge der Neugliederung des VI. Abschnitts jetzt in § 110b Abs. 6 Satz 1 enthalten ist. Da eine Verweisung auf nachfolgende Vorschriften unzweckmäßig ist, wird die materielle Regelung hierher übernommen und in § 110b Abs. 6 Satz 1 hierauf verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 106c VAG)

Durch § 8 Abs. 1a i.V.m. § 105 Abs. 2 VAG ist bereits festgelegt, daß auch ausländischen Versicherungsunternehmen im Inland nicht die Erlaubnis zugleich für die Lebensversicherung und sonstige Zweige erteilt werden darf; für die Krankenversicherung ist die Frage unter Bezugnahme auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 geregelt. § 106c betraf bisher nur den Fall, daß ein Versicherungsunternehmen im Ausland neben der Lebensversicherung auch andere Zweige betreibt; ihm darf im Inland nicht der Betrieb der Lebensversicherung, wohl aber der Betrieb anderer Zweige erlaubt werden. Dieser Grundsatz bleibt aufrechter-

halten. Angefügt wird eine Regelung für die Krankenversicherung, und zwar in Übereinstimmung mit der Regelung in § 8. Die Streichung des Worts "Ausländischen" vor "Versicherungsunternehmen" beruht auf der Neugliederung des VI. Abschnitts.

Zu Nummer 16 (§ 107 VAG)

Durch diese Vorschrift verlor bisher ein Versicherer, der die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erhalten hatte und damit eine Niederlassung gründen mußte, die Befugnis, mit inländischen Versicherungsinteressenten außerhalb dieser Niederlassung Korrespondenzversicherungsverträge (s. hierzu die Begründung zu Artikel 1 Nr. 11) abzuschließen. Für Unternehmen mit Sitz in der EWG soll der Dienstleistungsverkehr neben einer bestehenden Niederlassung in Zukunft zulässig sein (s. Begründung zu Nr. 19, § 110d). Es empfiehlt sich, das Verbot des § 107 VAG dann auch für Drittlandsunternehmen wenigstens für die Korrespondenzversicherung aufzuheben. Die Vorschrift, die seit 1901 im VAG enthalten war, erscheint angesichts der zunehmenden grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen weiter Bevölkerungskreise nicht mehr erforderlich. Auch wenn einem Versicherungsinteressenten das Bestehen der Niederlassung bekannt ist, kann er nicht auf die Wirksamkeit der inländischen Aufsicht vertrauen, wenn er sich direkt an den Versicherer im Ausland wendet. Zudem ist die Einhaltung eines solchen Verbots durch inländische Behörden kaum zu überwachen. Auch eine Erschwerung der Aufsicht durch Vermischung von Niederlassungsgeschäft und grenzüberschreitenden Direktabschlüssen im Ausland ist nicht zu befürchten, denn die inländische Niederlassung oder inländische Vermittler dürfen nach wie vor in dieses Geschäft nicht eingeschaltet werden. Dies ergibt sich aus § 105.

Zu Nummer 17 (§ 109 VAG)

Durch die Aufhebung des § 107 können Abgrenzungsprobleme zu dem Geschäft entstehen, das im Wege der Korrespondenzversicherung mit dem ausländischen Versicherungsunternehmen zustande kommt. Es empfiehlt sich daher, die Gerichtsstandsregelung in § 109 Abs. 1 Satz 1 durch Verweisung auf § 105 genauer zu fassen (Buchstabe a).

Der bisherige Absatz 2 wird inhaltlich in den neuen § 110 c übernommen, da er sich auf einen nur in der EWG vorkommenden Fall (Lloyd's) bezieht (Buchstabe b).

Zu Nummer 18 (§ 110 VAG)

Infolge der Neugliederung des VI. Abschnitts muß § 110 neugefaßt werden. Dabei wird in Übereinstimmung mit der Neufassung des § 109 jetzt von dem "gemäß § 105 abgeschlossenen Versicherungsgeschäft" gesprochen.

Zugleich sollen dabei verfassungsrechtliche Bedenken ausgeräumt werden, die sich daraus ergeben, daß nach der jetzigen Fassung des Absatzes 1 Satz 1 eine Verwaltungsbehörde bestimmen kann, ob die gesetzliche Regelung über die Prüfung der Rechnungslegung für ausländische Versicherungsunternehmen gilt oder nicht. Die Vorschrift soll daher verfassungsrechtlich unbedenklich so umgestaltet werden, daß die Vorschriften nicht gelten, das Bundesaufsichtsamt aber im Einzelfall eine Prüfung verlangen kann. In diesem Rahmen wird dann auf einzelne einschlägige Regelungen der §§ 57 bis 59 verwiesen.

Zu Nummer 19 (§§ 110a - 110h VAG)

Im 2. Unterabschnitt werden die für Versicherer mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der EWG geltenden Vorschriften zusammengefaßt. Eine neue Untergliederung enthält unter a. die Vorschriften für niedergelassene Unternehmen (§§ 110 a bis 110 c und unter b. die Vorschriften für Dienstleistungserbringer (§§ 110 d bis 111).

Zu § 110 a VAG

Im Unterschied zu der nur noch für Drittlandsunternehmen geltenden Regelung des § 105 enthält § 110a die Worte "durch eine Niederlassung". Dies trägt dem Umstand Rechnung, daß für ausländische EG-Versicherer keine Niederlassung gefordert werden darf; dies würde dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit widersprechen. Im folgenden Satz 2 wird aber präzi-

siert, welche Tatbestände als Niederlassung anzusehen sind, so daß Unternehmen, die beabsichtigen, das Versicherungsgeschäft in der dort beschriebenen Art zu betreiben, sich niederlassen wollen. Die Formulierung dieses Satzes 2 übernimmt den Kern des Artikels 3 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie, der seinerseits den Wortlaut der Randziffer 21 des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Dienstleistungsfreiheit im Versicherungswesen wiedergibt. Die Übernahme der Worte des Artikels 3, wonach eine Präsenz des ausländischen Unternehmen im Inland auch dann vorliegt, wenn sie "lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von eigenem Personal des Unternehmens ... geführt wird", ist entbehrlich, da die Einrichtung eines Büros mit eigenem Personal, also Angestellten, stets eine Form der Niederlassung ist. Das wesentliche der Vorschrift liegt in der Klarstellung, daß auch Selbständige unter bestimmten Voraussetzungen eine "ständige Präsenz" des Versicherers im Inland begründen. Die Bezeichnung "Person ..., die ... unabhängig ist" im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie wird besser mit "selbständige Person" wiedergegeben, da dieses Wort im deutschen Sprachgebrauch den Gegensatz zum "Personal" des Versicherers wiedergibt. Die Voraussetzung des Artikels 3, daß diese Person beauftragt sein muß, auf Dauer für das Unternehmen wie eine Agentur zu handeln, kommt - wie bisher - dadurch zum Ausdruck, daß das Versicherungsgeschäft "betrieben" werden muß. Eine weitere Voraussetzung nach Artikel 3 der Richtlinie ist es, daß diese selbständige Person von einem "Büro" aus tätig wird. Dieses Wort ist in der deutschen Gesetzessprache nicht üblich; sein Inhalt wird am besten mit dem auch in anderen Gesetzen verwendeten Ausdruck "Betriebsstätte" wiedergegeben.

Nach § 110a Abs. 2 gelten wie bisher die Vorschriften des Gesetzes entsprechend, soweit nicht die §§ 110b bis 110c die sich aus dem EG-Recht ergebenden Besonderheiten enthalten. In der Verweisung fehlen die Vorschriften, die sich nur auf Drittlandsversicherer beziehen.

Zu § 110 b VAG

Diese Vorschrift enthält die aus dem aufgehobenen § 106 Abs. 1 Nr. 1 übernommene Bestimmung über die Zulassung durch das Bundesaufsichtsamt sowie den Inhalt des aufgehobenen § 106a unter entsprechender Anpassung der Verweisungen.

Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage ist aus den zu § 110a angegebenen Gründen für EG-Versicherer nicht die Geltung des § 106 Abs. 2 Satz 1 vorgesehen, wonach die Unternehmen verpflichtet sind, im Inland eine Niederlassung zu errichten, denn die §§ 110a bis 110d sind nur anwendbar, wenn die Unternehmen eine Niederlassung errichten, andernfalls sind sie im Dienstleistungsverkehr tätig. Wenn dagegen das Unternehmen eine Niederlassung errichtet und hierfür die Erlaubnis beantragt, steht es dem Gesetzgeber frei, die an diese Niederlassung zu stellenden Anforderungen im einzelnen zu regeln. Daher kann wegen der Pflichten, die das Unternehmen bei Errichtung einer Niederlassung treffen (Rechnungslegung, Hauptbevollmächtigter), auf die für Drittlandsunternehmen geltende Regelung verwiesen werden.

In Absatz 4 wird nunmehr "Lloyd's" namentlich genannt, um eine Übereinstimmung mit dem neuen Artikel 13 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz (s. Artikel 3 des Entwurfs) zu erreichen.

Zu § 110 c VAG

Diese Vorschrift enthält die nur in der EWG vorkommende Besonderheit für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen "Lloyd's", die bisher in § 109 Abs. 2 enthalten war.

Zu § 110 d VAG

Durch § 110 d wird von der nach Artikel 15 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht,

den Dienstleistungsverkehr von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Die Ausnahme für die Großrisiken wird in § 110 g gemacht, § 110 d enthält einen entsprechenden Vorbehalt.

Durch die Verwendung des gleichen Wortlauts wie in § 105 wird klargestellt, daß auch im EG-Bereich die Korrespondenzversicherung weiterhin keiner Erlaubnis bedarf. Die 2. Schadenversicherungs-Richtlinie steht dem nicht entgegen. Für Großrisiken sieht sie in Artikel 16 ohnehin keine Erlaubnis vor; für Massenrisiken enthält sie in Artikel 15 nur eine Kann-Vorschrift.

Allerdings bestimmt Artikel 16 der Richtlinie für Großrisiken und für Massenrisiken, deren Deckung nicht von einer Zulassung abhängig gemacht wird, daß in den Fällen der Dienstleistungserbringung - also auch der im Wege der Korrespondenzversicherung - der Aufsichtsbehörde bestimmte Bescheinigungen einzureichen und Angaben zu machen sind. Jedoch haben Rat und Kommission in einer Protokollerklärung (Nr. 12) anlässlich der Verabschiedung der Richtlinie ihre Ansicht bekundet, daß für Übereinkünfte, die vor Inkrafttreten der Richtlinie zwischen einem Mitgliedstaat und einem oder mehreren Drittstaaten geschlossen wurden, die Grundsätze des Artikels 234 des EWG-Vertrages gelten. Danach bleiben solche Übereinkünfte grundsätzlich bestehen. Da sich die Bundesrepublik Deutschland im Kodex der laufenden unsichtbaren Geschäfte der OECD verpflichtet hat, die Korrespondenzversicherung nicht zu beschränken, kann die geltende Rechtslage aufrechterhalten werden.

Eine Erlaubnis ist nach Absatz 1 für den Dienstleistungsverkehr erforderlich. Der Dienstleistungsverkehr ist einer der zentralen Begriffe der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie. An ihn wird nicht nur die Regelung angeknüpft, welcher Mitgliedstaat eine Erlaubnis verlangen kann, sondern auch die Verpflichtung zur Amtshilfe und zur Unterrichtung gegenüber anderen Mitgliedstaaten sowie die Zuständigkeit bei der Be-

standsübertragung. Es empfiehlt sich daher, in den Absätzen 2 und 3 eine Definition zu geben, auf die in Absatz 1 verwiesen werden kann und die den übrigen Vorschriften des Gesetzes zugrunde liegt. Die Definition beruht auf Artikel 12 i.V.m. Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie und wird ergänzt durch Artikel 13 der Richtlinie, aus dem sich ergibt, daß Dienstleistungsverkehr auch dann vorliegt, wenn ein Versicherungsunternehmen zwar im Land des Risikos eine Niederlassung unterhält, aber von dieser im konkreten Fall keinen Gebrauch macht.

Wesentlicher Bestandteil dieser Definition ist die Bestimmung, daß Dienstleistungsverkehr nur in dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem das Risiko belegen ist. Absatz 3 regelt dies entsprechend Artikel 2 Buchstabe d der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie. Die in der Richtlinie getroffene Regelung stellt einen Kompromiß zwischen den bisher in den Mitgliedstaaten geltenden unterschiedlichen Regelungen dar, wann die jeweilige Aufsichtsgesetzgebung Anwendung findet. Einige Mitgliedstaaten stellten darauf ab, ob sich die versicherten Gegenstände oder Personen in ihrem Hoheitsgebiet befanden, andere - darunter die Bundesrepublik Deutschland - auf den Betrieb von Versicherungsgeschäften im Inland, andere darauf, ob der Vertrag auf ihrem Gebiet abgeschlossen wurde. Durch die gefundene Kompromißlösung kommt es in einigen Fällen zu Abweichungen vom Betriebsbegriff, der dem VAG nach wie vor als Grundsatz zugrundeliegt. Z.B. stellt es keinen Dienstleistungsverkehr im Inland dar, wenn ein Versicherer aus dem Mitgliedstaat A mit Versicherungsnehmern, die ihren Wohnsitz im Inland haben, Versicherungsverträge über deren Grundstücke im Lande A oder auch im Lande B abschließt. Andererseits liegt Dienstleistungsverkehr im Inland vor, wenn ein Versicherer aus dem Mitgliedstaat A Versicherungsverträge über Grundstücke im Inland mit Versicherungsnehmern abschließt, die ihren Wohnsitz im gleichen Land A haben.

Der Wortlaut des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie ist bis auf geringe sprachliche Abweichungen in das VAG übernommen worden, um die Einheitlichkeit der Anwendung durch die Mitgliedstaaten nicht zu erschweren. Lediglich bei Nummer 3 wurde der Wortlaut "der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag geschlossen hat" durch die Formulierung ersetzt, die in Artikel 29 EGBGB für vergleichbare Fälle verwendet wird, nämlich "der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat".

Von der Möglichkeit nach Artikel 13 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie, bei Massenrisiken den Dienstleistungsverkehr auszuschließen, wenn der Versicherer den gleichen Versicherungszweig im Inland über eine Niederlassung betreibt, wird kein Gebrauch gemacht. Da der Dienstleistungsverkehr im Massengeschäft weitgehend den inländischen Vorschriften unterliegt, ist durch die Zulassung von Dienstleistungsneben Niederlassungsgeschäft weder eine Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes noch eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der niedergelassenen Versicherer zu befürchten. Die Versicherungsnehmer werden außerdem durch die Vorschrift des § 110f geschützt, wonach der Versicherungsnehmer unterrichtet werden muß, von welchem Mitgliedstaat der EWG aus der Vertrag abgeschlossen werden soll. Auch Unzuträglichkeiten bei der Aufsicht sind nicht zu erwarten. Verträge, die nicht über die inländische Niederlassung abgeschlossen und abgewickelt werden, werden vom Geschäftsbetrieb der Niederlassung nicht erfaßt und unterliegen dann auch nicht der über sie ausgeübten Aufsicht.

Absatz 4 enthält die Verweisungen auf die Vorschriften des VAG, die für EG-Versicherer im Dienstleistungsverkehr anwendbar sind. Es wird jedoch im Unterschied zum Niederlassungsrecht für Versicherer mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG nicht global auf alle Vorschriften des VAG verwiesen, sondern nur auf diejenigen, deren Anwendung nach der Richtlinie und

der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zulässig sind. Z.B. fehlt die Verweisung auf § 8 Abs. 1 Nr. 1 mit der Regelung für Ehrbarkeit und Fachkunde der Vorstandsmitglieder; diese Prüfung ist allein Sache des Niederlassungsstaats. Auch die Vorschriften über die Funktionsausgliederung (§ 5 Abs. 3 Nr. 4, § 13 Abs. 1 a) wird nicht verwiesen, weil sie ein beauftragtes Unternehmen im Inland voraussetzen, das es im Dienstleistungsverkehr nicht geben kann. Aus dem gleichen Grund scheiden als Adressaten von Aufsichtsmaßnahmen nach § 83 Abs. 2 die "Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten" aus. Sie könnten sich im Dienstleistungsverkehr nur vorübergehend im Inland aufhalten und wären damit für die Aufsichtsbehörde praktisch nicht erreichbar. Die Vorschrift wird daher auf Makler beschränkt.

Auch auf § 8a, der die Beauftragung eines Schadenabwicklungsunternehmens für die Rechtsschutzversicherung bei Kompositversicherern vorschreibt, wird nicht verwiesen, da dies nach Artikel 3 Abs. 2 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie nur für ansässige Unternehmen, nicht aber im Dienstleistungsverkehr zulässig ist (s. Begründung zu Artikel 2 Nr. 6, § 158l VVG).

Nicht verwiesen wird auf die besondere Gerichtsstandvorschrift des § 109, weil sie eine Niederlassung im Inland voraussetzt, die bei Abschlüssen im Dienstleistungsverkehr nicht vorhanden ist. Eine besondere Vorschrift, die für Klagen gegen den Versicherer aus im Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Verträgen einen besonderen inländischen Gerichtsstand vorsieht, ist jedoch entbehrlich. Das zwischen den Mitgliedstaaten der EWG abgeschlossene Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) sieht in Artikel 8 bereits einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Versicherungsnehmers vor. Das Übereinkommen ist zwar erst zwischen 10 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kraft, jedoch ist damit zu rechnen, daß es

auch für die noch fehlenden Länder Spanien und Portugal vor Inkrafttreten der Änderungen des VAG (1. Juli 1990) wirksam wird.

Andererseits macht es die nach der Richtlinie für Massenrisiken zwingend vorgeschriebene Kontrolle der versicherungstechnischen Rückstellungen im Dienstleistungsland erforderlich, auf eine ganze Anzahl einschlägiger Vorschriften zu verweisen, die u.a. auch Angaben über die Gewinnzerlegung zum Zweck einer angemessenen Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung umfassen.

Die Bestätigung des Sachverständigen und des Treuhänders gemäß § 65 Abs. 2 bzw. § 73 sind nach diesen Vorschriften "unter der Bilanz" abzugeben. Da die im Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherer im Inland keine Bilanz aufzustellen haben, wird in § 110 Abs. 4 Nr. 5 vorgeschlagen, daß die Bestätigungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt abzugeben sind.

§ 110d gilt auch für die Lebensversicherung, denn der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 4. Dezember 1986 klargestellt, daß Dienstleistungsfreiheit auch im Bereich der Lebensversicherung ohne Richtlinie allein aufgrund des EWG-Vertrages besteht. Die Verweisung in Absatz 4 umfaßt daher auch Vorschriften, die allein die Lebensversicherung betreffen. Diese wird den Massenrisiken im Sinne der Schadenversicherungs-Richtlinien gleichgestellt. Die Vorschriften des VAG über den Dienstleistungsverkehr werden nur dort nicht auf die Lebensversicherung angewendet, wo sie auf einer Koordination beruhen, die noch nicht für die Lebensversicherung gilt, z.B. bei der Bestandsübertragung und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Dort sind entsprechende Ausnahmen im Gesetzestext vorgesehen.

§ 110 d gilt entsprechend der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie grundsätzlich auch für Pflichtversicherungen. Jedoch sind nach Artikel 12 von den Bestimmungen der Richt-

linie für den freien Dienstleistungsverkehr sechs Risikoarten ausgenommen, bei denen - wie es in den Erwägungsgründen zur Richtlinie heißt - "wegen ihrer Beschaffenheit und ihren sozialen Auswirkungen die Anwendung dieser Bestimmungen in Anbetracht der von den Behörden der Mitgliedstaaten erlassenen besonderen Regeln derzeit nicht angemessen wäre." Drei dieser Risikoarten kommen als Ausnahme für die Bundesrepublik nicht in Betracht, weil sie entweder Sozialversicherung darstellen (Arbeitsunfälle) oder keine Pflichtversicherungen sind (Motorboot- und Schiffshaftpflichtversicherungen). Dagegen wird in § 110 d Abs. 5 aus den in der Richtlinie angegebenen Gründen vorgesehen, daß die in Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie ebenfalls genannten Risikoarten der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie der gesetzlichen Haftpflichtversicherung für Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel nicht im Dienstleistungsverkehr betrieben werden dürfen. Zwar hat die Kommission bei der Verabschiedung der Richtlinie im Ratsprotokoll erklärt, "daß der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 nicht impliziert, daß die darin genannten Risiken aus dem Geltungsbereich der einschlägigen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr ausgeschlossen sind." Die Erklärung der Kommission bezieht sich jedoch nicht nur auf die Pflichtversicherungen. Zu diesen hat die Kommission im Rechtsstreit vor dem Europäischen Gerichtshof, der zum Urteil vom 4. Dezember 1986 führte, ausdrücklich erklärt, daß sich ihre Klage, mit der sie das Bestehen der Dienstleistungsfreiheit auch ohne besondere Richtlinie festgestellt wissen wollte, nicht auf die Pflichtversicherungen bezieht. Außerdem hat die Kommission Ende 1988 einen Richtlinienvorschlag u.a. für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung vorgelegt, der besondere Bestimmungen für den Dienstleistungsverkehr in diesem Zweig enthält und dessen Erörterung abgewartet werden sollte.

Die weiterhin in Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie gemachte Ausnahme für die Pflichtversicherung für Bautätigkeiten bezieht sich auf eine in Frankreich gesetzlich besonders gere-

gelte Form, ohne daß dies im Wortlaut der Richtlinie zum Ausdruck käme. Es wäre daher denkbar, von der Ausnahmemöglichkeit für die in einigen Bundesländern bestehende Pflichtversicherung für Entwurfsverfasser Gebrauch zu machen; jedoch ist hierfür eine Rechtfertigung im Sinne der genannten Erwägungsgründe nicht ersichtlich.

Die in Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie ferner vorgesehene Ausnahme für die öffentlich-rechtlichen Pflicht- und Monopolanstalten der Bundesländer und die von ihnen zu deckenden Risiken kann nicht durch eine bundesgesetzliche Regelung umgesetzt werden, da dieser Bereich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Diese Anstalten sind daher nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 vom Geltungsbereich des VAG ausgenommen.

Zu § 110 e VAG

Über den Antrag entscheidet nach Absatz 1 - wie auch bisher in den Fällen der Niederlassung - das Bundesaufsichtsamt, da auf die Zulassung ein Rechtsanspruch besteht. Absatz 2 setzt die Bestimmungen des Artikels 15 Abs. 1 der 2. Schadenersicherungs-Richtlinie über die vorzulegenden Unterlagen in deutsches Recht um. Hierbei braucht nicht besonders bestimmt zu werden, daß die Unterlagen in deutscher Sprache vorzulegen sind, was nach Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie gefordert werden kann. Dies folgt bereits aus § 23 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach die Amtssprache deutsch ist. Absatz 3 entspricht Artikel 17 der Richtlinie bei Änderungen der Geschäftstätigkeit; soweit Änderungen am Geschäftsplan Auswirkungen auf die Nachweise nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 haben, sind diese erneut zu erbringen.

Die Unternehmen haben einen Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn nach dem Geschäftsplan die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt und die übrigen in diesem Abschnitt genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Befugnis,

eine solche Prüfung vorzunehmen, ist den Mitgliedstaaten in Artikel 18 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie vorbehalten worden, allerdings nur unter der Voraussetzung, "daß Vorschriften des Mitgliedstaats der Niederlassung keinen Schutz im erforderlichen Umfang gewährleisten und daß die Anforderungen des Mitgliedstaates der Dienstleistung nicht über das hinausgehen, was in dieser Hinsicht notwendig ist." Diese Voraussetzung ist zur Zeit nicht gegeben; kein anderer Mitgliedstaat prüft die bei ihm niedergelassenen Versicherungsunternehmen daraufhin, ob die Belange der Versicherten nach dem deutschen VAG gewahrt sind. Sollte ein Versicherer nachweisen, daß eine solche Prüfung bereits mit positivem Ergebnis stattgefunden hat, könnte das Bundesaufsichtsamt dem nach der Richtlinie auch ohne gesetzliche Ermächtigung Rechnung tragen.

Im Falle des Absatzes 4 stehen dem antragstellenden Versicherer die gleichen Rechte zu, die ihm zuständen, wenn sein Antrag durch Verwaltungsakt des Bundesaufsichtsamts abgelehnt worden wäre, ohne daß dies im Gesetzeswortlaut besonders gesagt werden müßte.

Zu § 110 f VAG

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung soll Artikel 21 Abs. 1 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Zur Umsetzung von Artikel 21 Abs. 2 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie wird in Artikel 2 Nr. 1 dieses Entwurfs eine Änderung von § 3 VVG vorgeschlagen.

Zu § 110 g VAG

Diese Vorschrift enthält in Absatz 1 die Besonderheiten für die sog. Großrisiken nach Artikel 16 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie. EG-Versicherer, die dieses Geschäft im

Dienstleistungsverkehr betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis, müssen aber vor Aufnahme ihrer Tätigkeit je eine Bescheinigung des Sitzlandes und des Niederlassungsstaates vorlegen sowie angeben, welche Arten von Risiken sie decken wollen; weitere Anforderungen werden nicht gestellt. Auch diese Unternehmen unterliegen bei ihrer Geschäftstätigkeit der inländischen Rechtsordnung; zu ihrer Einhaltung kann das Bundesaufsichtsamt Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 ergreifen sowie nach § 83 Auskünfte verlangen und Prüfungen vornehmen. Letztere müssen sich allerdings auf die Prüfung bei Maklern im Inland beschränken, da eine Niederlassung des Versicherers oder ständig mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften betraute Personen im Inland nicht vorhanden sind.

Die Pflichtversicherungen werden besonders erwähnt, weil ein Geschäftsplan von den unter § 110g fallenden Versicherern nicht verlangt wird, die allgemeinen Versicherungsbedingungen für Pflichtversicherungen aber weiterhin der vorherigen Genehmigung unterliegen sollen, was Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe b der Richtlinie zuläßt. In der Verweisung werden die Vorschriften des VAG aufgeführt, die sich auf allgemeine Versicherungsbedingungen beziehen.

Zu § 110 h VAG

In den Absätzen 1 und 2 werden die Regelungen zusammengefaßt, die zur Durchführung des Artikels 11 im Zusammenhang mit der Übertragung eines Bestandes an Versicherungsverträgen, die im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen wurden, erforderlich sind.

Absatz 1 umfaßt die Fälle, in denen das übertragende Unternehmen seinen Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes hat (Erlaubnis nach § 5) oder in denen ein Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG seinen Bestand an Dienstleistungsverträgen, die es über die inländische Niederlassung

abgeschlossen hat (Erlaubnis nach § 110a), überträgt; die Möglichkeit, Dienstleistungen über unselbständige Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten zu erbringen, sieht die Richtlinie ausdrücklich vor. Drittlandsversicherer als übertragende Unternehmen werden in der Richtlinie nicht erwähnt; es besteht auch kein Anlaß, diesen Fall im VAG zu regeln, da er kaum praktisch werden dürfte.

Satz 1 des Absatzes 1 regelt den Fall, daß der Bestand an Dienstleistungsverträgen auf ein im Mitgliedstaat der Erbringung der Dienstleistung niedergelassenes Unternehmen übertragen wird. Hierfür ist gemäß Artikel 11 Abs. 5 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie die Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates erforderlich (Satz 2); ferner muß die Aufsichtsbehörde des Sitzes bescheinigen, daß das Unternehmen die nötige Solvabilitätsspanne besitzt (Satz 3). Satz 4 betrifft den Fall, daß der Bestand an Dienstleistungsverträgen auf ein anderes, nach § 5 oder § 110a zugelassenes Unternehmen übertragen wird, das im gleichen Mitgliedstaat im Dienstleistungswege tätig ist (Artikel 11 Abs. 4 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie). Auch hier bedarf es neben der Genehmigung der für das übertragende Unternehmen zuständigen (inländischen) Aufsichtsbehörde der Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung. Nach der Richtlinie ist ferner Voraussetzung, daß die für den übernehmenden Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde bescheinigt, daß dieser die nötige Solvabilitätsspanne besitzt und zum Dienstleistungsverkehr in dem anderen Mitgliedstaat befugt ist. Dieses Verfahren kann nur den Fall betreffen, daß für das übertragende und das übernehmende Unternehmen verschiedene Aufsichtsbehörden zuständig sind. Dies wurde bei Abfassung der Richtlinie übersehen und wird im Text des Satzes 5 korrigiert.

Absatz 2 regelt den spiegelbildlichen Fall: Ein Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EWG überträgt seinen Bestand an Verträgen, die es im Dienstleistungsverkehr abgeschlossen hat, auf ein im Inland tätiges Unternehmen. Dieser Vertrag unterliegt gemäß Artikel 11 Abs. 5 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie der Genehmigung durch die ausländische Aufsichtsbehörde; sie wird aber erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung erteilt. Für diese Zustimmung ist die Zuständigkeit der für das übernehmende Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde vorgesehen. Diese Behörde kann entweder das Bundesaufsichtsamt oder eine Landesaufsichtsbehörde sein. Sie erteilt die Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 2.

Übernehmender Versicherer kann ein Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes sein, die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen EG-Versicherers oder ein Drittlandsversicherer mit Niederlassung im Inland. Letzterer wird nach den §§ 105 ff. weitgehend dem inländischen Unternehmen gleichgestellt, so daß kein Grund besteht, die Bestandsübernahme durch einen solchen Versicherer auszuschließen. Ferner kann übernehmender Versicherer auch ein Unternehmen sein, das im Dienstleistungsverkehr im Inland tätig und im gleichen Mitgliedstaat wie der übertragende Versicherer niedergelassen ist, oder sogar ein Versicherer, der in einem anderen Mitgliedstaat als der übertragende Versicherer niedergelassen ist. Insbesondere im letzteren Fall wird das Bundesaufsichtsamt vor Erteilung der Zustimmung zur Bestandsübertragung sorgfältig zu prüfen haben, ob die Belange der Versicherten bei einer solchen grenzüberschreitenden Übertragung noch ausreichend gewahrt sind. Diese Möglichkeit soll aber nicht gesetzlich ausgeschlossen werden, da Fälle denkbar sind, in denen eine solche Bestandsübertragung im Interesse der Versicherungsnehmer liegt, z.B. wenn die Fortführung oder Sanierung des Bestandes nur durch eine solche Übertragung möglich ist.

Es ist zweckmäßig, durch Verweisung auf § 14 Abs. 1 Satz 5 klarzustellen, daß trotz der Zuständigkeit einer ausländischen Aufsichtsbehörde für die Bestandsübertragung die zivilrechtlichen Folgen dieser Übertragung im Inland eintreten. Die Bekanntmachung soll auch in diesem Fall im Bundesanzeiger erfolgen.

Der letzte Satz des Absatzes 2 regelt den Fall, daß die Übertragung auf ein Unternehmen erfolgt, welches im Inland keiner Erlaubnis bedarf (bei sog. Großrisiken, § 110g) oder dem VAG nicht unterliegt. Letzteres trifft auf die Fälle zu, in denen der ausländische Dienstleistungserbringer ausschließlich Transportversicherungsverträge (§ 111 Abs. 1) oder Mitversicherungsverträge nach § 111 Abs. 2 oder Korrespondenzversicherungsverträge über im Inland belegene Risiken abgeschlossen hat. In allen diesen Fällen handelt es sich um Verträge, die im Dienstleistungsverkehr im Sinne der auf Gemeinschaftsrecht beruhenden Definition des § 110d Abs. 1 abgeschlossen werden. Die Übertragung solcher Verträge ist daher gemäß Artikel 11 Abs. 5 der Richtlinie nur bei Zustimmung der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung, also hier des Bundesaufsichtsamts möglich. Da diese Unternehmen aber entweder nur einer ganz eingeschränkten oder keinerlei inländischer Aufsicht unterliegen und dem Bundesaufsichtsamt vielleicht überhaupt nicht bekannt sind, würde es an einem Maßstab fehlen, an dem das Bundesaufsichtsamt seine Entscheidung über die Zustimmung ausrichten könnte. Der letzte Satz des § 110h Abs. 2 sieht daher vor, daß das Bundesaufsichtsamt seine Zustimmung ohne weitere Prüfung erteilt.

In Absatz 3 wird schließlich der Fall geregelt, daß ein Versicherer mit Niederlassung im Inland einen Versicherungsbestand an Versicherungsverträgen, die er nicht im Dienstleistungsverkehr, sondern über im Inland belegene Risiken abgeschlossen hat, auf einen ausländischen EG-Versicherer überträgt, der diesen Bestand im Dienstleistungswege fortführt. Die Mitgliedstaaten sind zwar nach Artikel 11 Abs. 6 der

2. Schadenversicherungs-Richtlinie nicht gehalten, diese Möglichkeit der Bestandsübertragung vorzusehen, jedoch kann sich in Ausnahmefällen ein Bedürfnis für eine solche Übertragung ergeben, so daß diese Gestaltung nicht ausgeschlossen werden soll. Auch hier wird die Aufsichtsbehörde allerdings sorgfältig zu prüfen haben, ob die Belange der Versicherten ausreichend gewahrt sind, denn bei dieser Art der Bestandsübertragung sehen sich die Versicherungsnehmer, die einen Vertrag ohne Auslandsbezug abgeschlossen haben, nunmehr ohne ihr Zutun einem im Inland nicht präsenten Versicherer gegenüber.

Die Absätze 1 bis 3 sollen nicht für die Lebensversicherung gelten, weil in der EWG insoweit noch keine Koordinierung erfolgt ist.

Zu Nummer 20 (§ 111 VAG)

Absatz 1 des § 111 erhält die bisherige Vorschrift aufrecht, wonach der Betrieb der Transportversicherung im Wege des Dienstleistungsverkehrs im bisherigen Umfang (Versicherungssparten 4 bis 7 und 12, also ohne die Luftfahrthaftpflichtversicherung als Pflichtversicherung) dem VAG überhaupt nicht unterliegt, wenn sie im Inland ausschließlich betrieben wird. Diese schon bisher erreichte völlige Freiheit des Dienstleistungsverkehrs soll aufrechterhalten bleiben. Zwar könnte man Artikel 16 Abs. 1 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie dahingehend auslegen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Vorlage der dort genannten zwei Bescheinigungen vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs fordern müßte ("... verlangt, daß das Unternehmen ... vorlegt"). Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Die geltende Fassung des § 111, die bis auf redaktionelle Änderungen unverändert bleiben soll, geht auf ein Beanstandungsschreiben der EG-Kommission nach Artikel 169 des EWG-Vertrages zurück (vgl. Bundestags-Drucksache 9/1493 S. 30, 31). Diese hatte sich darauf berufen, die nach dem früheren § 148 VAG bestehende völlige Aufsichtsfreiheit der ausschließlich betriebenen Transportversicherung dürfe aufgrund der Standstill-Klausel des Artikels 62 des EWG-Vertrages nicht mehr eingeschränkt werden. An dieser einmal

erreichten Freiheit der Transportversicherung soll festgehalten werden.

In Absatz 2 wird die Regelung des Artikels 26 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie in deutsches Recht übernommen. Danach sind alle Risiken, die nach Artikel 5 Buchstabe d der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie in der Neufassung Großrisiken darstellen, zugleich solche, die der Regelung der Richtlinie 78/473/EWG über die Mitversicherung (ABl. EG Nr. L 151 S. 25) unterliegen. Dies besagt, daß Versicherer, die sich im Wege der Mitversicherung an Risiken beteiligen, ohne führende Versicherer zu sein, nur der Aufsicht des Mitgliedstaates unterliegen, in dem sie niedergelassen sind.

Damit kann der bisherige § 111 Abs. 2 stark vereinfacht werden:

Die Definition der Mitversicherungsrisiken im bisherigen Absatz 1 Nr. 1 und 5 und Absatz 2 kann durch eine Bezugnahme auf § 5 Abs. 6 ersetzt werden; eine Genehmigung der allgemeinen Versicherungsbedingungen (bisheriger Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a) entfällt bei diesen Risiken ohnehin; eine besondere Bestimmung, daß der Mitversicherung die Tarife des führenden Versicherers zugrundeliegen müssen (bisheriger Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b), ist entbehrlich, da dies gängige Praxis ist und die Tarife darüber hinaus bei den genannten Risiken keiner Aufsicht unterliegen. Ferner bedarf es einer besonderen Bestimmung, daß der führende Versicherer befugt sein muß, das Risiko auch allein zu decken (bisheriger Absatz 2 Nr. 3), nicht mehr, da durch das erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Dezember 1986 klargestellt worden ist, daß die Mitgliedstaaten nicht befugt sind, vom führenden Versicherer die Zulassung und Niederlassung zu fordern. Die bisherige Nummer 4 des Absatzes 2 wurde in den neuen Text übernommen; sie stellt wie bisher klar, daß ein Mitversicherer, der sich über Sitz oder Niederlassung im Inland an der Mitversicherung beteiligt, der über diese Nieder-

lassung ausgeübten Aufsicht unterliegt; der Sitz des Unternehmens wird zusätzlich erwähnt, weil im VI. Abschnitt durchgängig diese Unterscheidung gemacht wird. Daraus folgt in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d) der Mitversicherungsrichtlinie, daß die Freistellung des Mitversicherers, der nicht führender Versicherer ist, auch dann eingreift, wenn er im Dienstleistungsverkehr im Inland tätig ist. Der nach der Mitversicherungsrichtlinie zulässige Ausschluß von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie oder Arzneimittel wird in Übereinstimmung mit § 110 d Abs. 5 auf die Pflichtversicherungen in diesem Bereich beschränkt.

Absatz 3 Nr. 1 enthielt schon bisher die Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen, für Drittlandsunternehmen eine größere Freiheit im Bereich der Transportversicherung durch Verordnung vorzunehmen. Für eine solche Regelung bietet sich z.B. eine Erweiterung auf alle Mitgliedstaaten der OECD an. Die gleiche Regelung wie für die Transportversicherung soll auch für die Mitversicherung geschaffen werden können.

Absatz 3 Nr. 2, der eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister der Finanzen im Zusammenhang mit der Mitversicherung enthielt, ist durch die Neufassung des Absatzes 2 gegenstandslos geworden. Ein Bedürfnis für eine anderweitige Verordnungsermächtigung ergibt sich aber aus folgendem: Nach Artikel 29 der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie und Artikel 32 der Ersten Koordinierungsrichtlinie für die Lebensversicherung vom 5. März 1979 (ABl. EG Nr. 63 S. 1) - nachfolgend als 1. Lebensversicherungs-Richtlinie bezeichnet - ist die Möglichkeit von Abkommen mit Drittstaaten im Bereich des Niederlassungsrechts vorgesehen. Ein Abkommen mit der Schweiz ist vor kurzem abgeschlossen worden. Derartige Abkommen gehen nicht wie ein von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen dem VAG ohne weiteres vor, sondern müssen in deutsches Recht umgesetzt werden. Da

der deutsche Gesetzgeber hierfür keine Entscheidungsfreiheit mehr hat, erscheint ein besonderes Gesetzgebungsverfahren nicht angemessen. Es empfiehlt sich daher, den Bundesminister der Finanzen für derartige Fälle zu ermächtigen, die entsprechenden Vorschriften zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung im Sinne des Artikels 80 des Grundgesetzes ergeben sich ohne weiteres aus der Bezugnahme auf die entsprechenden Abkommen.

Die für Freistellungen in Betracht kommenden Sachverhalte und die im jeweiligen Zusammenhang anzustellenden Erwägungen sind sehr unterschiedlich. Das macht es erforderlich, unterschiedliche Möglichkeiten für die Verwaltung vorzusehen. So können für ganze Ländergruppen, z.B. für die OECD-Mitgliedstaaten, gemeinsame generelle Regelungen in Betracht kommen. Hierzu bedarf es der in Absatz 3 vorgesehenen Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen. Andere Sachverhalte bedürfen der Prüfung und Entscheidung im Einzelfall. Hierfür ist nicht die Rechtsverordnung, sondern der Verwaltungsakt die richtige Handlungsform. Dies wird in Absatz 4 vorgesehen. Z.B. kann es vorkommen, daß inländische Versicherer nach ausländischen Vorschriften Versicherungsverträge, die ausländische Risiken decken, aber zum Teil auch Versicherungsschutz für inländische Risiken enthalten, nur abschließen können, wenn ausländische Versicherer im Wege der Mitversicherung beteiligt werden. Die Zulassung solcher Verträge ohne eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 105 liegt nicht nur im Interesse der deutschen Versicherungswirtschaft, sondern dient auch der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Versicherungswesen.

Zu Nummer 21 (§ 111b VAG)

Die in § 111 b Abs. 1 geregelte Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts mit den Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied-

staaten der EWG ist für den Dienstleistungsverkehr nicht vorgesehen. Die Vorschrift muß daher durch Einfügung der Worte "durch eine Niederlassung" auf den Niederlassungsbereich beschränkt werden.

In Absatz 2 muß die Verweisung auf § 106 a Abs. 1 infolge der Umstellung im VI. Abschnitt geändert und die Bezugnahme auf die zu übersendenden Unterlagen an die Freistellung für die Großrisiken in § 5 Abs. 6 angepaßt werden.

Zu Nummer 22 (§ 111c VAG)

Die Änderung des § 111 c Abs. 1 beruht auf Artikel 19 Abs. 8 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie: Hat das Bundesaufsichtsamt als Aufsichtsbehörde der Niederlassung Verfügungsbeschränkungen erlassen, so müssen auch die Mitgliedstaaten davon unterrichtet werden, in denen das Versicherungsunternehmen im Dienstleistungsverkehr tätig ist. Der z.Zt. geltende Wortlaut, der auf die Zulassung in anderen Mitgliedstaaten abstellt, reicht dafür nicht mehr aus, denn eine Zulassung zum Dienstleistungsverkehr ist nicht zwingend vorgeschrieben und für Großrisiken sogar unzulässig.

Die neuen Absätze 4 und 5 übernehmen die Regelung des Artikels 19 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie in deutsches Recht. In diesem Artikel wird dem Umstand Rechnung getragen, daß auch Versicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, in gewissem Umfang noch immer der Rechtsordnung des Dienstleistungslandes und dessen Aufsicht unterliegen. Da die Versicherer mangels einer Niederlassung für die dortige Aufsichtsbehörde nicht "greifbar" sind, ist in der Richtlinie ein besonderes System abgestufter Maßnahmen unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates vorgesehen. Zunächst hat sich die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung an das Unternehmen selbst zu wenden. Soll hierfür ein Verwaltungsakt

erlassen werden, der einer Zustellung bedarf, hat der Mitgliedstaat der Niederlassung diese Zustellung zu ermöglichen. Kommt der Versicherer der Aufforderung oder Anordnung der Aufsichtsbehörde des Dienstleistungslandes nicht nach, muß diese sich an die Aufsichtsbehörde des Niederlassungsstaates wenden; diese kann die Behörde des Sitzstaates oder einer Niederlassung sein. Diese Behörde ist verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Erst wenn dieser Weg erfolglos beschritten worden ist, darf die Aufsichtsbehörde Zwangsmaßnahmen ergreifen, die jedoch häufig ebenfalls erfolglos bleiben werden. Immerhin ist es denkbar, daß z.B. in Prämienforderungen, die der ausländische Versicherer gegen Schuldner im Inland hat, vollstreckt wird. Bleibt auch dieser Versuch erfolglos, kann die Geschäftstätigkeit nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel beschränkt oder in schwerwiegenden Fällen sogar ganz untersagt werden.

In Absatz 4 wird dieses Zusammenwirken der Aufsichtsbehörden für den Fall geregelt, daß die Bundesrepublik Deutschland der Mitgliedstaat der Dienstleistung ist. Die Voraussetzungen, unter denen eine Beschränkung oder völlige Untersagung des Geschäftsbetriebs unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich sein soll, sind § 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entnommen. Artikel 19 Abs. 8 der Richtlinie sieht ferner vor, daß bei Widerruf der Zulassung nach Artikel 22 der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie für ein Unternehmen, das Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten erbringt, auch der Mitgliedstaat der Dienstleistung entsprechende Maßnahmen trifft, um den Abschluß weiterer Verträge zu verhindern. Soweit Maßnahmen im Einzelfall in Betracht kommen, bedarf es einer Umsetzung in deutsches Recht nicht; das Bundesaufsichtsamt kann nach den §§ 81 und 83 nach pflichtgemäßem Ermessen vorgehen, z.B. durch Prüfung bei inländischen Vermittlern. Als Maßnahme mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Wirkung kommt etwa die Bekanntmachung des Zulassungsentzugs im Niederlassungsstaat in Betracht. Auch hierzu bedarf es keiner besonderen Umsetzung in deutsches Recht.

In Absatz 5 wird der spiegelbildliche Fall geregelt: Ein Versicherer mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder die Zweigniederlassung eines zugelassenen EG-Versicherers sind im Dienstleistungsverkehr in einem anderen Mitgliedstaat tätig und verstoßen dort gegen Rechtsvorschriften. Wichtigste Regelung im Rahmen dieses Absatzes ist die Verpflichtung des Bundesaufsichtsamtes, Maßnahmen nach den einschlägigen Vorschriften des VAG zur Durchsetzung der Anordnung der ausländischen Aufsichtsbehörde zu treffen.

Absatz 5 soll nicht für die Lebensversicherung gelten, weil in der EWG insoweit noch keine Koordinierung erfolgt ist. Das Bundesaufsichtsamt wird aber schon jetzt nach pflichtgemäßem Ermessen einschreiten; nur soll ihm dies nicht zur Pflicht gemacht werden, solange eine Koordinierung nicht erfolgt ist. Dagegen kann Absatz 4 auch für die Lebensversicherung gelten, da er nur den ohnehin geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel konkretisiert.

Durch Absatz 6 kommt die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung nach Artikel 19 Abs. 4 letzter Satz der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie nach, die Zustellung von Verwaltungsakten ausländischer Aufsichtsbehörden zu ermöglichen.

Zu Nummer 23 (§ 111d VAG)

Die Notwendigkeit der Ergänzung von § 111 d ergibt sich aus den gleichen Gründen, die eine Änderung des § 111 c Abs. 1 erforderlich machen.

Zu Nummer 24 (§ 133d VAG)

§ 133d erhält eine überholte Übergangsvorschrift (s. auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 35).

Zu Nummer 25 (§ 134 VAG)

In § 134 muß der sich auf die Bestandsübertragung beziehende Klammerzusatz " (§ 14)" um einen Hinweis auf § 110 h erweitert werden, da jetzt auch dort Vorschriften über die Bestandsübertragung enthalten sind.

Bei dieser Gelegenheit wird eine Unstimmigkeit des Wortlauts, die schon im Reichsgesetzblatt von 1931 enthalten war, bereinigt (Geschäftsplan statt Geschäftsunterlagen, Übertragung des Versicherungsbestandes statt Änderung des Versicherungsbestandes).

Zu Nummer 26 (§ 139 VAG)

Auf Versicherungsunternehmen, die im Dienstleistungsverkehr die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung betreiben, sind nach § 110d Abs. 4 Nr. 5 auch die Vorschriften über die Bestätigung durch Sachverständige und Treuhänder anzuwenden. Die Strafdrohungen, die auch in diesen Fällen erforderlich sind, werden jedoch üblicherweise nicht in der Verweisungsvorschrift, sondern in der betreffenden Sanktionsvorschrift selbst ausgesprochen. § 139 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 27 (§ 140 VAG)

Die "vorgeschriebene Erlaubnis" im Sinne von § 140 Abs. 1 war bisher nur in den §§ 5 und 105 vorgesehen. § 140 bezieht sich jetzt, ohne daß eine Änderung des Wortlauts nötig wäre, auch auf die Fälle der Erlaubnis, die in den §§ 110 a und 110 d enthalten sind. Die Vorschrift muß jedoch auf die Fälle des Dienstleistungsverkehrs ausgedehnt werden, in denen nach § 110 g eine Erlaubnis nicht mehr vorgesehen ist, aber gleichwohl Bescheinigungen vorgelegt, Angaben gemacht und für Pflichtversicherungen die allgemeinen Versicherungsbedingungen genehmigt werden müssen. § 110 g ist insbesondere im Hinblick

auf die letztgenannten Fälle der Pflichtversicherungen keine reine Ordnungsvorschrift. Eine Ausdehnung der Strafdrohung des § 140 auf die Fälle des § 110 g erscheint daher gerechtfertigt.

Zu Nummer 28 (§§ 141, 143 VAG)

Die Regelung über den Hauptbevollmächtigten, auf die der Klammerzusatz in den beiden Vorschriften hinweist, befindet sich jetzt in § 106 Abs. 3. Daran soll der Klammerzusatz angepaßt werden.

Zu Nummer 29 (§ 144 VAG)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 26 und 28 wird verwiesen.

Zu Nummer 30 (§ 144a VAG)

Entsprechend der Änderung bei § 140 muß auch die Bußgeldvorschrift des § 144 a Nr. 1 auf die Fälle des § 110 g erstreckt werden. In Nummer 2 müssen die Fälle des zulassungspflichtigen Dienstleistungsverkehrs (§ 110d) und des § 110g hinzugefügt werden.

Zu Nummer 31 (§ 144b VAG)

Auf Grund der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie dürfen Versicherungsunternehmen in Zukunft die Rechtsschutzversicherung zusammen mit anderen Versicherungszweigen betreiben. Sie haben allerdings nach § 8a mit der Leistungsbearbeitung ein Schadenabwicklungsunternehmen zu beauftragen, das die Schadenfälle in der Rechtsschutzversicherung selbständig bearbeitet und weder Weisungen des Versicherers unterliegen noch

Mitteilungen über einzelne Schadenfälle an den Versicherer machen darf, um Interessenkollisionen beim Versicherer zu verhindern. Das starke Anwachsen der Rechtsschutzversicherung in den letzten Jahren und die damit zunehmende Zahl möglicher Fälle der Interessenkollision gebieten es, zur Unabhängigkeit des Schadenabwicklungsunternehmens vom Versicherer nicht nur durch versicherungsaufsichtliche Regelungen und Maßnahmen, sondern auch durch eine Vorschrift des Ordnungswidrigkeitenrechts beizutragen. § 144 b zählt daher die Tatbestände auf, die nach § 8a verboten sind.

Die Ausnahme für die Rechtsschutzversicherung im Zusammenhang mit Seeschiffen (§ 8a Abs. 5) braucht nicht wiederholt zu werden; durch die Worte "entgegen § 8a" ist sichergestellt, daß auch dann keine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn ein Versicherer in diesem Bereich ebenfalls ein Schadenabwicklungsunternehmen beauftragen sollte.

Zu Nummer 32 (§ 145 VAG)

Durch die Änderung unter Buchstabe a wird lediglich der Wortlaut der Vorschrift an die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 144b in das VAG angepaßt.

Mit der Änderung unter Buchstabe b soll der Hauptbevollmächtigte in die Bußgelddrohungen des § 144b einbezogen werden. Durch die Bezugnahme auf § 8a Abs. 4 Satz 1 umfaßt der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit des § 144b Abs. 1 Nr. 3 u.a. die Mitglieder des Vorstands eines Versicherungsunternehmens. Nach § 106 Abs. 3 Satz 2 wird der Hauptbevollmächtigte zwar hinsichtlich seiner aufsichtsrechtlichen Pflichten dem Vorstand eines inländischen Versicherers bzw. dessen Mitgliedern gleichgestellt. Diese Gleichstellung umfaßt aber nicht die Straf- und Bußgelddrohungen. Sollen sich diese auch gegen den Hauptbevollmächtigten richten, muß dies im Gesetz jeweils gesondert angeordnet werden (vgl. z.B. §§ 143, 144).

Zu Nummer 33 (§ 155 VAG)

Der Vorschlag dient der Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie. Danach müssen zur Erfüllung von Versicherungspflichten auch alle Verträge mit Versicherern anerkannt werden, die in der Gemeinschaft nach den Bestimmungen der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie tätig sind, also auch dann, wenn sie keine Niederlassung im Inland haben.

Bei Pflichtversicherungen sollen, wie in der Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 VAG) dargestellt, die allgemeinen Versicherungsbedingungen grundsätzlich von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt sein. Das ist durch die vorstehenden Vorschriften fast lückenlos gewährleistet. Es müssen jedoch noch die Fälle erfaßt werden, in denen der Abschluß im Korrespondenzwege erfolgt oder in denen ein Versicherungspflichtiger, der in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist und dort eine Versicherung abschließt, eine Versicherungspflicht im Inland auf Grund dieses Vertrages erfüllen will. Letzteres kann z.B. bei Schaustellern oder Jagdscheinbewerbern vorkommen. Für solche Fälle ist in dem vorgeschlagenen Absatz 1 eine Genehmigung durch das BAV vorgesehen.

In dem vorgeschlagenen Absatz 2 ist eine auf die Besonderheiten der jeweiligen Pflichtversicherung Bedacht nehmende Ausnahme vorgesehen, wie sie z.B. für die Luftverkehrs-Haftpflichtversicherung erforderlich ist.

Zu Nummer 34 (§ 156a VAG)

Nach § 156a waren bisher von den Vorschriften über die Kapitalanforderungen die Unternehmen ausgenommen, auf die das Recht der Gemeinschaft nicht anwendbar war. Es sind dies nach Artikel 3 der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie und Artikel

4 der 1. Lebensversicherungs-Richtlinie bestimmte Versicherungsvereine mit geringen Prämieinnahmen und Sterbekassen sowie nach Artikel 2 der 1. Koordinierungsrichtlinie für die Lebensversicherung die - wirtschaftlich weitaus bedeutsameren - Pensionskassen sowie Betriebs-Sterbekassen. Die genannten Schadenversicherungsunternehmen sind nach Artikel 12 der 2. Schadenversicherungsrichtlinie auch von den Bestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr ausgenommen; für die genannten Lebensversicherungsunternehmen liegt überhaupt noch keine Richtlinie für den Dienstleistungsverkehr vor. Gleichwohl können diese Unternehmen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (s. Begründung zu Nr. 18, § 110d) nicht generell vom Dienstleistungsverkehr ausgeschlossen werden. Die Bundesrepublik Deutschland ist zwar nicht verpflichtet, alle Einzelheiten der koordinierten Regelung für diese nicht den Richtlinien unterliegenden Unternehmen zu übernehmen, es empfiehlt sich jedoch nicht, für diese Unternehmen besondere Regeln aufzustellen, weil dies zu einer schwer verständlichen Zweiteilung des Gesetzes führen würde. Jedoch können auf die genannten Unternehmen nicht die Vorschriften angewendet werden, die eine koordinierte Regelung voraussetzen. In der Aufzählung der nicht anwendbaren Vorschriften in § 156a Abs. 3 sind daher neben der Änderung der Verweisung (statt § 106a jetzt § 110b) § 110e Abs. 2 Nr. 1 und § 110h Abs. 1 Satz 2 und 4 zu ergänzen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist auch die Anwendung der §§ 111b bis 111e ausgeschlossen. Damit würde auch der neue Absatz 4 des § 111c unanwendbar sein, der die Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden im Dienstleistungsverkehr betrifft. Die Anwendung dieser Vorschrift auf alle Dienstleistungserbringer erscheint jedoch sinnvoll, da das in diesem Absatz geregelte Verfahren auch dann angewendet werden kann, wenn die Unternehmen keiner koordinierten Regelung unterliegen.

Bei dieser Gelegenheit wird die Verweisung auf die §§ 111b bis 111e genauer gefaßt, weil nicht alle Absätze dieser Bestimmungen die von § 156a erfaßten ausländischen Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft betreffen. Die Verweisung auf § 133d kann ebenso wie die Vorschrift selbst aufgehoben werden, weil sie einen überholten Tatbestand betrifft.

Die Vorschrift des Absatzes 4 Satz 2 wird gestrichen, weil die Forderung nach Stellung von Sicherheiten nach Gemeinschaftsrecht nicht mehr zulässig sein dürfte. Daß ein angemessener Organisationsfonds gefordert werden kann, ergibt sich ohne besondere Erwähnung bereits aus der anwendbaren Generalklausel des § 8 Abs. 1 Nr. 2.

Zu Nummer 35 (§ 160 VAG)

Die genannten Vorschriften enthalten zeitlich befristete Regelungen, die sich durch Fristablauf erledigt haben.

Zu Nummer 36 (Anlage zum VAG)

Bei der Einfügung der Versicherungssparte 18 (Beistandsleistungen) durch das Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2485) ist versehentlich bei den Sparten der Lebensversicherung, die zu den Sparten 19 bis 21 wurden, der Klammerzusatz bei Nr. 19 nicht angepaßt worden. Dies wird jetzt nachgeholt.

Der neue Teil C der Anlage zum VAG entspricht dem Anhang zur 2. Schadenversicherungs-Richtlinie mit den Kongruenzregeln. Diese sind der deutschen Gesetzessprache und -systematik angepaßt, im übrigen aber inhaltlich voll übernommen worden. Soweit sie Wahlmöglichkeiten enthalten, wird von ihnen für Vermögensanlagen außerhalb des Deckungsstocks im Sinne einer größtmöglichen Entscheidungsfreiheit der Versicherer Gebrauch gemacht. Für die Deckungsstockwerte

ist dagegen größere Vorsicht geboten. Von der nach der Richtlinie gegebenen Möglichkeit, 50 % der in einer Währung eines Mitgliedstaates der EWG anzulegenden Vermögenswerte in Werten, die auf ECU lauten, anzulegen, wird ebenfalls voll Gebrauch gemacht. Für Verpflichtungen in Deutscher Mark wäre eine solche Möglichkeit nicht erforderlich. Da aber Versicherungsunternehmen, die den deutschen Anlagevorschriften unterliegen, auch Verbindlichkeiten in Währungen anderer Mitgliedstaaten haben können, soll die Möglichkeit einer Anlage in ECU bis zu 50 % nicht ausgeschlossen werden. Hierfür wird aber die in der jetzigen Fassung an anderer Stelle bereits enthaltene Einschränkung aufrechterhalten, daß dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt sein muß.

Der größte Teil der Kongruenzregeln (Nummer 1 bis 5) befaßt sich mit der in der Schadensversicherung oft nicht einfach zu beantwortenden Frage, in welcher Währung ein Schaden zu regulieren sein wird. Bei der Lebensversicherung dürfte dagegen durchweg die Nummer 1 zur Anwendung kommen, weil hier in der Regel die Verpflichtungen in einer bestimmten Währung ausgedrückt sind. Erst die Nummern 6 und 7 enthalten die eigentlichen Lockerungen. Die Regeln stellen einen Kompromiß zwischen der Auffassung der Mitgliedstaaten dar, die eine möglichst enge Begrenzung der Lockerungen vom Kongruenzgrundsatz erreichen wollten, und der Mitgliedstaaten, die insbesondere bei weltweitem Geschäft eine zu starke Behinderung der Versicherer befürchteten. Die gefundenen Formulierungen lassen vernünftigen kaufmännischen Überlegungen, auf die das VAG bisher abstellte, noch ausreichend Raum.

Zu Artikel 2 (Änderung des VVG)

I. Allgemeines

Zur Umsetzung der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie ist es erforderlich, erstmals besondere Vorschriften über die Rechtsschutzversicherung in das Gesetz aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit sollen einige seit längerem geplante Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Verstärkung des Verbraucherschutzes vorgenommen werden. Hierzu besteht auch deshalb Anlaß, weil die künftig aus dem europäischen Ausland im Dienstleistungsverkehr im Bundesgebiet Versicherungsverträge anbietenden Versicherungsunternehmen nur in beschränktem Umfang der deutschen Versicherungsaufsicht unterworfen sind. Diese hat auch sehr viel weniger praktische Möglichkeiten, den erforderlichen Schutz des Versicherungsnehmers und eine ausreichende Wahrung der Belange der Versicherten durch Aufsichtsmaßnahmen sicherzustellen. Das kann aber durch Gestaltung des für Versicherungsverträge geltenden zwingenden Rechtes geschehen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, auch insoweit nur die dringendsten Regelungen vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1 (§ 3 VVG)

Durch Nummer 1 wird die Bestimmung des Artikels 21 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie, soweit er den Versicherungsschein betrifft, in deutsches Recht umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 8 VVG)

Die Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen ist im deutschen Recht in der Regel begrenzt. Hiervon aus-

genommen sind durch § 23 Nr. 6 AGB-Gesetz Versicherungsverträge.

In verschiedenen Versicherungszweigen des sog. Massengeschäfts bieten die Versicherer häufig nur Verträge mit langen Laufzeiten an. So sind z.B. in der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung Verträge mit einer Laufzeit von zehn Jahren üblich. In der Rechtsschutzversicherung können oft nur Verträge mit einer Laufzeit von fünf Jahren geschlossen werden. Für den Versicherungsnehmer kann eine so lange Bindung an einem Vertrag in diesen Versicherungszweigen eine erhebliche Belastung darstellen, wenn sich seine persönliche oder berufliche Situation wesentlich geändert hat oder sein Vertrauen zum Versicherer gestört ist. Außerdem werden bei langfristigen Versicherungsverträgen oft Prämienanpassungsklauseln vereinbart, so daß der festen vertraglichen Bindung nicht immer der Vorteil einer gleichbleibenden Prämie gegensteht.

Den Bedürfnissen und Interessen des Versicherungsnehmers soll dadurch stärker Rechnung getragen werden, daß der Versicherer verpflichtet sein soll, dem Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages auch Angebote für Verträge mit Laufzeiten von einem Jahr sowie von zwei oder drei Jahren zu unterbreiten. Da sich für die im Dienstleistungsverkehr angebotenen Versicherungsverträge diese differenzierte Angebotspflicht nicht mit Mitteln der deutschen Versicherungsaufsicht durchsetzen läßt, ist ihre gesetzliche Normierung geboten.

Auch der von der EG-Kommission vorgelegte Vorschlag einer Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Versicherungsverträge sieht in Artikel 10 Abs. 1 vor, daß der Versicherungsnehmer grundsätzlich das Recht haben soll, einen für länger als drei Jahre geschlossenen Versicherungsvertrag zum Ende

des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres zu kündigen.

Zu Nummer 3 (§ 15a VVG)

Um sicherzustellen, daß das in § 8 Abs. 3 vorgeschlagene Kündigungsrecht nicht abbedungen werden kann, ist § 8 Abs. 3 in den Katalog der zu Lasten des Versicherungsnehmers nicht abdingbaren Allgemeinen Vorschriften des Ersten Titels des Versicherungsvertragsgesetzes aufzunehmen.

Zu Nummer 4

Nach Artikel 8 Abs. 5 Buchstabe c der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie ist der Nachweis über das Bestehen einer Pflichtversicherung durch eine entsprechende Bescheinigung des Versicherers zu führen. Durch die neue Vorschrift des § 158b Abs. 2 wird dem Versicherungsnehmer ein Recht auf die Ausstellung einer solchen Bescheinigung eingeräumt.

Zu Nummer 5 (§ 158i VVG)

Zweck einer gesetzlich angeordneten Haftpflichtversicherung ist regelmäßig der Opferschutz; Nebenzweck ist die soziale Risikoabsicherung des Versicherten, insbesondere desjenigen Mitversicherten bei der Versicherung für fremde Rechnung, der auf die Erfüllung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Pflichten keinen Einfluß nehmen kann. Dieser Grundsatz hat seinen gesetzlichen Niederschlag in § 158 i VVG gefunden, der in seiner geltenden Fassung den Regreß des zwar zur Leistung an den Geschädigten Verpflichteten, dem Versicherungsnehmer gegenüber

aber von der Verpflichtung zur Leistung befreiten Versicherers gegenüber dem zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugten Versicherten beschränkt. Die Regelung ist aber ungenügend, weil bisher der gesetzliche Regreßverzicht nur eintritt, wenn die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einer dem Versicherten nicht zurechenbaren Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers beruht. Nicht erfaßt wird der Fall des Prämienverzuges, weil insoweit eine Rechts- und keine Obliegenheitsverletzung vorliegt.

Für den Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bewegt deshalb Rechtsprechung und Literatur seit langem die Frage, wie beim "kranken" Versicherungsverhältnis der mitversicherte und gutgläubige Fahrer, der in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer steht, von Regreßansprüchen des Sozialversicherungsträgers, des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers oder von anderen Schadensversicherern freigestellt werden kann. Die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer, die die Notwendigkeit einer sozialadäquaten Lösung ebenfalls anerkennen, haben den von Gesetzes wegen zulässigen Regreß der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung durch geschäftsplanmäßige Erklärungen wie folgt eingeschränkt:

In Fällen der Nichtzahlung der Erst- bzw. Folgeprämie wird auf den Rückgriffsanspruch gegen den Fahrer verzichtet, es sei denn, daß dieser von der Nichtzahlung wußte oder grob fahrlässig keine Kenntnis hatte.

In Fällen der Verletzung einer vor dem Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheit oder der Gefahrerhöhung wird auf den Regreß gegen den Fahrer über einen Betrag von 5.000 DM hinaus verzichtet.

Der Verzicht auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen wird jedoch nur wirksam, wenn der Versicherer geleistet

hat. Dazu ist er gemäß § 3 Nr. 6 PflVersG i.V.m. § 158 c Abs. 4 VVG nicht verpflichtet, wenn der Geschädigte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann. Gegen den Regreß des Sozialversicherungsträgers ist der gutgläubige Fahrer nicht geschützt. Auch die Erstreckung des Regreßverbots des § 158 i VVG auf den Fall der Rechtsverletzung schützt den gutgläubigen Versicherten nicht vor einem Regreß des Sozialversicherungsträgers. Ob beim gutgläubigen Versicherten Regreß genommen wird, hängt mithin allein von dem Umstand ab, ob das Unfallopfer sozial- oder anderweitig schadenversichert war, dann kann der Sozialversicherungsträger oder andere Schadensversicherer seinen Regreßanspruch gegenüber dem Schädiger geltend machen; war das Unfallopfer nicht versichert und deshalb zunächst gemäß § 3 PflVersG der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer dem Unfallopfer zur Leistung verpflichtet, schützt die geschäftsplanmäßige Erklärung in ihren Grenzen den gutgläubigen Schädiger vor dem Regreß.

Die Ungerechtigkeit und soziale Unerträglichkeit dieser Rechtslage hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 13. Januar 1988 (BGHZ 103 S. 52 = BGH VersR 88 S. 362) offengelegt, sich aber an der Heilung durch Rechtsprechung gehindert gesehen, vielmehr dem Gesetzgeber einen entsprechenden Auftrag gegeben. Daran anschließend hat der 27. Deutsche Verkehrsgerichtstag 1989, der sich zum wiederholten Male mit der Problematik befaßt hat, die Empfehlung ausgesprochen:

Bei Prämienzahlungsverzug des Arbeitgebers muß ein gutgläubiger Berufskraftfahrer vom Regreß des Sozialversicherungsträgers und eines Schadensversicherers freigestellt werden. Es wäre zu denken an eine Erweiterung der Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers, auch den Sozialversicherungsregreß abzudecken, oder an eine Beseitigung des Regresses des Sozialversicherungsträgers gegen den Berufskraftfahrer.

Die vom Verkehrsgerichtstag in erster Linie vorgeschlagene Erweiterung der Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers ist angemessen, weil für die Schadensursache eine gesetzliche Haftpflichtversicherung vorgeschrieben und es sachgerecht ist, wenn der Haftpflichtversicherer in seiner Sphäre für deren Haupt- und Nebenzweck haftet, den Schutz des Opfers und die soziale Risikoabsicherung des gesetzlich Mitversicherten. Demgegenüber steht eine etwaige Sozialversicherung des Opfers in keinem sachlichen Zusammenhang mit der versicherungspflichtigen Gefahr, und deshalb besteht für eine Haftung der Sozialversicherung durch Regreßverzicht zu Gunsten des Mitversicherten rechtlich kein Anlaß.

Das Problem ist zwar bislang nur in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung akut geworden, kann sich aber in allen Pflichtversicherungen stellen, in denen der Versicherte zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist. Der Gesetzgeber ordnet in Fällen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung die Versicherung für fremde Rechnung sowohl aus Gründen der Gewährleistung eines ausreichenden Opferschutzes als auch aus Gründen der sozialen Risikoabsicherung der mitversicherten Personen an; wird ihnen Deckung aus Gründen versagt, die ihnen nicht zugerechnet werden können, verfehlt der Gesetzgeber die Verwirklichung dieses Gesetzeszweckes.

Der Lösungsvorschlag zielt dementsprechend darauf ab, in allen Fällen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung, in denen der Versicherte zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist, Deckung zu gewähren. Das Recht zur selbständigen Geltendmachung von Rechten aus dem Versicherungsvertrag erlischt allerdings mit der wirksamen Kündigung gegenüber dem Versicherungsnehmer, etwa nach Fristset-

zung wegen Prämienverzugs. Die in § 3 Nr. 5 PflVersG zugunsten des Verkehrsofopfers angeordnete Nachhaftung kann auf das Verhältnis zwischen Versichertem und Versicherer nicht übertragen werden, weil ein versicherungsrechtlicher Deckungsanspruch begriffsnotwendig an einen bestehenden Versicherungsvertrag anknüpfen muß. Schließlich darf auch nicht verkannt werden, daß das Schutzbedürfnis des Opfers regelmäßig höher zu bewerten ist als die Notwendigkeit der sozialen Absicherung des Schädigers.

Zu Nummer 6 (§§ 158 l - o VVG)

Ziel der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie ist es, Interessenkollisionen beim Versicherer möglichst zu vermeiden, die darauf zurückzuführen sind, daß der Versicherer dem Rechtsschutzversicherten auch in einer anderen Versicherungssparte Versicherungsschutz gewährt oder daß er einen Dritten versichert hat, dem gegenüber der Rechtsschutzversicherte rechtliche Interessen wahrnehmen und dafür Versicherungsschutz beanspruchen kann. Nach der dem deutschen Recht geläufigen Trennung zwischen Aufsichtsrecht und materiellem Versicherungsvertragsrecht sind die Bestimmungen der Richtlinie sowohl im Versicherungsaufsichtsgesetz als auch im Versicherungsvertragsgesetz umzusetzen. Soweit das Versicherungsvertragsgesetz betroffen ist, soll das mit den §§ 158 l bis 158 o im neuen Siebenten Titel "Rechtsschutzversicherung" geschehen. Dabei beschränkt sich der Entwurf darauf, nur die das materielle Versicherungsvertragsrecht betreffenden Richtlinienbestimmungen in deutsches Recht umzusetzen, ohne die Rechtsschutzversicherung umfassend zu regeln.

§ 158 1 setzt die Regelung des Artikels 3 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie über den Inhalt des Versicherungsscheins um. Die Bezeichnung eines Schadenabwicklungsunternehmens (§ 8a VAG) im Versicherungsschein kann auch bei Versicherern, die neben der Rechtsschutzversicherung andere Zweige betreiben, nicht zwingend vorgeschrieben werden, da nach Artikel 3 Abs. 2 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie die Beauftragung eines Schadenabwicklungsunternehmens nur von den ansässigen, nicht jedoch von den im Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherern gefordert werden darf. Absatz 1 Satz 2 beginnt daher mit einem entsprechenden Konditionansatz.

Absatz 2 begründet einen Fall gesetzlicher Prozeßstandshaft für das Schadenabwicklungsunternehmen. Ohne eine solche Vorschrift müßte der Rechtsschutzversicherte seine Ansprüche aus dem Vertrag gegen den Kompositversicherer geltend machen; denn dieser ist materiellrechtlich Schuldner. Auch hierbei können Fälle der Interessenkollision auftreten. Z.B. könnte sich der Rechtsschutzversicherte gezwungen sehen, zur Darstellung von Grund und Höhe seiner Ansprüche auf Versicherungsschutz Tatsachen vorzutragen, die sich der Kompositversicherer als gleichzeitiger Haftpflichtversicherer zu eigenem Vorteil zunutze machen könnte. Es ist daher folgerichtig, daß auch ein Rechtsstreit gegen das Schadenabwicklungsbüro, aber mit Wirkung für den Kompositversicherer geführt werden muß.

§ 158 m Abs. 1 enthält den in Artikel 4 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie vorgegebenen Grundsatz der freien Wahl des Rechtsanwalts und berücksichtigt die hierfür zu beachtenden Mindestanforderungen. Der Grundsatz der freien Anwaltswahl gilt auch für den Fall, daß der Versicherungsnehmer nicht nur Anspruch auf die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen in einem

Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, sondern darüber hinaus auch Anspruch auf außergerichtliche Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen etwa zur Vorbereitung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat.

Der weitere in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b normierte Anspruch auf Betrauung eines Anwalts im Falle eines Interessenkonflikts ist auf das Recht des Mitgliedstaates abgestellt, in dem der Rechtsschutzversicherer selbst die rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers wahrnehmen darf. Da das nach deutschem Recht auf Grund des Rechtsberatungsgesetzes nicht erlaubt ist, ist diese Richtlinienbestimmung insoweit gegenstandslos und bedarf keiner Umsetzung in deutsches Recht.

§ 158 n setzt Artikel 6 der Rechtsschutzversicherungs-Richtlinie um, ohne die Art des nach Artikel 6 der Richtlinie vorzuhaltenden Schiedsverfahrens gesetzlich näher vorzuschreiben. Ein mögliches Verfahren, das die geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) vorsehen, ist die Einholung einer begründeten Entscheidung eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Rechtsanwalts, die für beide Teile bindend ist, sofern sie nicht offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht. Die vorgeschlagene Bestimmung verzichtet darauf, dieses mögliche Verfahren als alleiniges gesetzlich vorzuschreiben, weil auch andere Regelungen möglich sind und zulässig bleiben sollen.

§ 158 o stellt zugunsten der Versicherungsnehmer sicher, daß die Bestimmungen der §§ 158 l bis 158 h als halb-zwingende Vorschriften nicht zu ihren Lasten abbedungen werden können.

Zu Nummer 7 (§ 185 VVG)

Auch im Bereich der Unfallversicherung bestehen gesetzliche Versicherungspflichten. Der Versicherungsnehmer soll in diesen Fällen ebenso wie bei der Pflicht-Haftpflichtversicherung ein Recht auf Ausstellung einer Bescheinigung über den bestehenden Versicherungsschutz haben.

Zu Nummer 8 (§ 187 VVG)

Nach § 187 Abs. 1 und 2 VVG bleiben die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei der Transportversicherung von Gütern, bei der Kreditversicherung und bei der Versicherung gegen Kursverluste sowie bei laufenden Schadensversicherungen außer Anwendung. Die Vorschrift soll künftig generell für die Versicherung von Großrisiken gelten, bei denen nach dem Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz eine weite Rechtswahlfreiheit besteht. Insoweit soll Vertragsfreiheit herrschen hinsichtlich aller relativ zwingenden und solchen absolut zwingenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, die Beschränkungen der Vertragsfreiheit zum Gegenstand haben. Liegen dem Versicherungsvertrag aber Allgemeine Geschäftsbedingungen zugrunde, so sind der durch § 187 VVG eingeräumten Vertragsfreiheit durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Grenzen gesetzt (BGH VerBAV 1984 S. 463).

Zu Artikel 3 (Änderung des EGVVG)

I. Allgemeines

Artikel 37 Nr. 4 EGBGB hat die Anwendung der für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden Regeln des

deutschen Internationalen Privatrechts auf Direktversicherungsverträge, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, ausgeschlossen. Die in den Artikeln 27 bis 36 EGBGB normierten Bestimmungen des für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden deutschen Internationalen Privatrechts finden nur Anwendung auf Versicherungsverträge, die außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, sowie auf Rückversicherungsverträge ungeachtet der Belegenheit des Risikos.

Mit dem Ausschluß der Direktversicherungsverträge, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, ist seinerzeit dem Umstand Rechnung getragen worden, daß die Arbeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens in der Gemeinschaft noch nicht abgeschlossen waren. Im Rahmen der Arbeiten zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Versicherungsrecht der Mitgliedstaaten hat der Rat inzwischen in den Artikeln 7 und 8 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie Bestimmungen über das Kollisionsrecht für Direktversicherungsverträge mit Ausnahme der Lebensversicherungen erlassen, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken.

Der Begriff der Direktversicherung in der Richtlinie versteht sich als Gegensatz zur Rückversicherung und umfaßt nach der Klassifizierung im Anhang A zur Ersten Richtlinie vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs (73/239/EWG) neben der Lebensversicherung nach der alten Terminologie des Versicherungsvertragsgesetzes die Unfall- und die Schadenver-

sicherung mit folgenden, in der Anlage A zum Versicherungsaufsichtsgesetz aufgeführten Sparten: 1. Unfall, 2. Krankheit, 3. Landfahrzeug-Kasko, 4. Schienenfahrzeug-Kasko, 5. Luftfahrzeug-Kasko, 6. See-, Binnensee- und Flußschiffahrt-Kasko, 7. Transportgüter, 8. Feuer- und Elementarschäden, 9. Hagel-, Frost- und sonstige Schäden, 10. Haftpflicht für Landfahrzeuge, 11. Luftfahrzeughaftpflicht, 12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrt Haftpflicht, 13. allgemeine Haftpflicht, 14. Kredit, 15. Kaution, 16. Vermögensschäden und -verluste, 17. Rechtsschutz und 18. Beistandsleistungen. Den gemeinschaftsrechtlichen Begriff der Direktversicherung als Gegensatz zur Rückversicherung hat der deutsche Gesetzgeber mit der Umsetzung der 1. Schadenversicherungs-Richtlinie in das deutsche Versicherungsaufsichtsrecht (§ 105 Abs. 1 VAG) übernommen.

Die Artikel 7 und 8 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie sollen zunächst in einem Schritt für die dort genannten Versicherungsverträge über Risiken, die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft belegen sind, ein einheitliches europäisches Kollisionsrecht schaffen. Das europäische internationale Versicherungsvertragsrecht ist Kollisionsrecht, das als solches nicht in das deutsche Versicherungsvertragsrecht regelnde Gesetz über den Versicherungsvertrag - VVG - gehört. Das deutsche Internationale Privatrecht des EGBGB scheidet wegen der ausdrücklichen Nichtanwendungsbestimmung in Artikel 37 Nr. 4 EGBGB nicht grundsätzlich als Standort aus. Zur Zeit läßt sich aber noch nicht mit hinreichender Sicherheit übersehen, welche weiteren kollisionsrechtlichen Vorgaben die noch ausstehenden Versicherungsrichtlinien bringen werden. Eine abschließende Kodifikation des Internationalen Versicherungsvertragsrechts ist daher noch nicht möglich. Deshalb erscheint zur Zeit die Einfügung der Vorschriften über das europäische interna-

tionale Versicherungsvertragsrecht in das Einführungs-
gesetz zum Versicherungsvertragsgesetz zweckmäßig. Sie
sollen dort in einem eigenen Kapitel mit entsprechender
Überschrift zusammengefaßt werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 7 EGVVG

Die Vorschrift beschreibt den gegenständlichen
Anwendungsbereich. Die in deutsches Recht umzusetzende
2. Schadenversicherungs-Richtlinie bezieht sich auf
Direktversicherungen mit Ausnahme der Lebensversiche-
rung. Entsprechend der Einteilung des Versicherungsver-
tragsgesetzes, die drei Arten der Direktversicherung
kennt, bleiben nach Ausschluß der Lebensversicherung die
Unfall- und Schadensversicherungen mit den in der
Anlage A zum Versicherungsaufsichtsgesetz genannten
Sparten als Direktversicherungen, auf die die Richtlinie
anzuwenden ist.

Absatz 2 setzt die in Artikel 2 Buchstabe d der 2.
Schadenversicherungs-Richtlinie vorgegebene Definition in
deutsches Recht um.

Zu Artikel 8 EGVVG

Mit dieser Vorschrift soll der Grundsatz des Artikels 7
Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 der 2. Schadenversicherungs-
Richtlinie, der aus Gründen des Verbraucherschutzes die
grundsätzliche Übereinstimmung von internationaler Zu-
ständigkeit und anwendbarem Recht bewirkt, in deutsches
Recht umgesetzt werden: Wenn der Versicherungsnehmer
seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwal-
tung im selben Mitgliedstaat hat, in dem das Risiko be-
legen ist und dessen Gerichtsstand - abgesehen von ge-

wissen Transportversicherungsverträgen - nicht ohne weiteres abbedungen werden kann, ist das Recht dieses Mitgliedstaates anzuwenden.

Zu Artikel 9 EGVVG

Die Vorschrift setzt in den Absätzen 1 bis 3 den Artikel 7 Abs. 1 Buchstaben b, c und e der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie um. Beim Auseinanderfallen von Belegenheit des Risikos und Sitz des Versicherungsnehmers sieht die Richtlinie ein Wahlrecht zwischen dem Recht des Risikobelegenheitsstaates und dem des Sitzstaates des Versicherungsnehmers vor (Absatz 1), weil der Versicherungsvertrag zu beiden Rechtsordnungen Verbindungen aufweist.

Absatz 2 übernimmt Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie. Die unterschiedliche Terminologie in Gesetz und Richtlinie bezüglich gewerblicher, bergbaulicher und freiberuflicher Tätigkeit einerseits und industrieller, gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit andererseits beruht darauf, daß nach deutschem Recht der Bergbau als Urproduktion nicht zur gewerblichen Tätigkeit gerechnet wird. Ebenfalls nicht erfaßt wird die nichtgewerbliche Land- und Forstwirtschaft. Absatz 3 regelt die Rechtswahl für den Fall der ausschließlichen Schadensrealisierung in einem anderen Staat als dem der Risikobelegenheit und entspricht der Vorgabe in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe e der Richtlinie.

Absatz 4 betrifft die sog. Korrespondenzversicherung, die der Versicherungsnehmer im Korrespondenzweg, durch andere Kommunikationsmittel oder anläßlich eines Auslandsaufenthaltes bei einem ausländischen Versicherungsunternehmen abschließt (s. Begründung zu Artikel 1 Nr. 11). Für sie soll abweichend von Artikel 8 des Ent-

wurfs, aber in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtslage die freie Rechtswahl vorgesehen werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob das Versicherungsunternehmen in einem Mitgliedstaat der EWG oder in einem Drittstaat niedergelassen ist. Daß es sich nur um Verträge über in der EWG belegene Risiken handelt, ergibt sich bereits aus Artikel 7 und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Zu Artikel 10 EGVVG

Absatz 1 betrifft die Rechtswahlfreiheit bei Großrisiken. Die 2. Schadenversicherungs-Richtlinie grenzt in Artikel 5 Großrisiken von den sog. Massenrisiken ab. Großrisiken sind nach Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz 1) der neugefaßten 1. Schadenversicherungs-Richtlinie Risiken der Versicherungssparten Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flußschiffahrt-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht und See-, Binnensee- und Flußschiffahrt-Haftpflicht. Ihnen gleichgestellt wird in Artikel 10 EGVVG wie auch in § 5 Abs. 6 VAG die Versicherung der Haftpflicht aus Landtransporten. Nach Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz ii) sind Großrisiken ferner Versicherungsverträge aus den Sparten Kredit und Kautionsversicherung, wenn das Risiko mit einer gewerblichen, bergbaulichen oder freiberuflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers in Zusammenhang steht. Schließlich definiert Artikel 5 Buchstabe d Unterabsatz iii) Versicherungsverträge über Feuer- und Elementarschäden, über Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden sowie über allgemeine Haftpflicht und Vermögensverluste, als Großrisiken, wenn der Versicherungsnehmer zwei von drei möglichen Größenmerkmalen aus Bilanzsumme, Nettoumsatz und Beschäftigungszahl erfüllt.

Die Richtlinie schreibt in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe f lediglich für die Transportversicherungszweige die uneingeschränkte Rechtswahlfreiheit vor, enthält aber in Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 die Möglichkeit, daß der nationale Gesetzgeber weitergehende Rechtswahlfreiheiten einräumt. Absatz 1 des vorgeschlagenen Artikels 10 dehnt die uneingeschränkte Rechtswahlfreiheit auf alle Großrisiken im Sinne des Artikels 5 Buchstabe d der Richtlinie aus, für die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 VAG künftig die Vorlage der allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Tarife entfallen soll. Eine Beschränkung der uneingeschränkten Rechtswahl ausschließlich auf die Transportversicherungszweige erscheint weder geboten noch sachlich gerechtfertigt. Auch für andere Großrisiken kann das Bedürfnis zur Wahl des Rechts eines anderen Staates gegeben sein; für eine Beschränkung auf die Rechtswahl unter den Rechten der Mitgliedstaaten sind Gründe nicht einsichtig.

Absatz 2 sieht eine Erweiterung der Rechtswahl vor, die geboten ist, um der Vertragsspaltung vorzubeugen, die sonst erforderlich werden könnte, wenn ein Vertrag Risiken innerhalb und außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften deckt.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß auch von einer Rechtswahl Gebrauch gemacht werden kann, die das Recht des Staates vorsieht, das auf den Vertrag nach den Artikeln 8 und 9 anzuwenden ist. Er setzt die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 und Buchstabe d in deutsches Recht um. In den Fällen, in denen kein echter Auslandsbezug vorliegt, ist die Rechtswahl allerdings begrenzt. Die Parteien können sich nicht über die zwingenden Vorschriften des Staates hinwegsetzen, in dem alle wesentlichen Teile des Sachverhalts belegen sind. Das ergibt sich bereits aus Artikel 14 EGVVG i.V.m. Artikel 27 Abs. 3 EGBGB und bedarf deshalb an dieser Stelle keiner erneuten Aufnahme.

Zu Artikel 11 EGVVG

Bei der Vorschrift handelt es sich um die Umsetzung des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie. Sie lehnt sich an Artikel 28 EGBGB an und stellt eine Vermutungsregel für den Fall auf, daß eine Rechtswahl ausdrücklich oder schlüssig (nach Artikel 14 EGVVG i.V.m. Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 EGBGB) nicht vorgenommen wurde.

Zu Artikel 12 EGVVG

Artikel 8 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie geht davon aus, daß Pflichtversicherungen jeweils Gegenstand von gesetzlichen Sonderregelungen sind, die spezifischen Umständen Rechnung tragen, und räumt deshalb den Mitgliedstaaten in Abs. 4 Buchstabe c die Befugnis ein, einen Pflichtversicherungsvertrag abweichend von Artikel 7 der Richtlinie dem Recht des Staates zu unterwerfen, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

Abs. 1 regelt den Fall, daß im Geltungsbereich des EGVVG ein Versicherungsnehmer mit einem Versicherer einen Versicherungsvertrag über eine in einem anderen Mitgliedstaat erforderliche Pflichtversicherung abschließt.

Absatz 2 regelt das auf deutsche Pflichtversicherungen anwendbare Recht und schreibt in der Regel die Anwendung deutschen Rechts vor. Satz 2 ist eine notwendige Ausnahme von der Grundregel des Satzes 1. In bestimmten Fällen der gesetzlichen Transporthaftpflichtversicherung etwa, so zum Beispiel bei ausländischen Luftfahrzeugen, genügt der Versicherungspflichtige nach den §§ 102 und 99 LuftVZO auch dann der Versicherungspflicht, wenn er den Nachweis einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Versicherung erbringt, ohne daß der Versicherungsvertrag mit einem im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäfts-

betrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen sein oder deutschem Recht unterliegen muß.

Bei Absatz 3 handelt es sich um eine auf Pflichtversicherungen bezogene Umsetzung des Artikels 7 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie, durch die sichergestellt werden soll, daß der Vertrag in jedem Mitgliedstaat den jeweiligen Anforderungen an eine dort etwa bestehende Pflichtversicherung genügt.

Zu Artikel 13 EGVVG

Nach Artikel 8 Satz 1 Nr. 2 des GVÜ hat der Versicherungsnehmer einen Gerichtsstand gegen den Versicherer an seinem Wohnsitz; nach Nummer 3 kann der Versicherer, falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht des Vertragsstaats verklagt werden, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird. Hat der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag mit einer Vereinigung von Einzelversicherern geschlossen, bedeutet dies, daß er nach beiden Bestimmungen die Vereinigung von Einzelversicherern nur verklagen kann, wenn er alle Versicherer verklagt. Das bedeutet bei einer Lloyd's Police, die häufig von einer Vielzahl von nur durch Chiffren bezeichneten Syndikaten mit mehreren hundert Einzelversicherern gezeichnet wird, daß eine auf die gesamte Versicherungssumme gerichtete Klage allen - oft mehreren tausend - Einzelversicherern, den sog. "names", zugestellt werden müßte. Soweit es sich um ein nach dem neuen § 110 a abgeschlossenes Versicherungsgeschäft handelt, ist durch § 109 Abs. 2 VAG (künftig § 110 c) zur Vermeidung dieses verfahrensbehindernden Ergebnisses eine gesetzliche Prozeßstandschaft des nach deutschem Versicherungsaufsichtsrecht im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes niedergelassenen Hauptbevollmächtigten dieser Vereinigung von Einzelversicherern

begründet worden. Ein nach diesen Vorschriften bestellter Hauptbevollmächtigter kann jedoch aus Versicherungsverträgen, die im Dienstleistungsverkehr nach der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie abgeschlossen worden sind, nicht verklagt werden, weil seine Vertretungsmacht auf die Niederlassung beschränkt ist.

Die vorgeschlagene Bestimmung nimmt dabei die dem § 109 Abs. 2 VAG und dem Artikel 8 Satz 1 Nr. 3 GVÜ zugrunde liegenden Rechtsgedanken auf und begründet inländische gesetzliche Prozeßstandschaften des ersten Unterzeichners des Versicherungsscheins und eines von diesem namentlich bezeichneten Versicherers für die Versicherer, die den erwirkten Titel für und gegen sich gelten lassen müssen. Diese Regelung entspricht der englischen Praxis. Im Konfliktfall wendet sich der Versicherungsnehmer oder sein Makler zunächst an den ersten "Underwriter", den Bevollmächtigten des ersten und führenden Syndikats, das die Versicherungspolice gezeichnet hat. Der Underwriter benennt - in Absprache mit den anderen Underwriters und Syndikaten - einen Versicherer, gegen den eine etwaige Klage zu richten ist. Diese Praxis soll durch die vorgeschlagene Regelung gesetzlich verankert werden. Ohne die vorgeschlagene Regelung müßte der Versicherungsnehmer die gegebenenfalls zu verklagenden Einzelversicherer mühsam und schrittweise über die im Lloyd's Policy Signing Office einsehbare Liste der Underwriters als der bevollmächtigten Vertreter der aus den Einzelversicherern gebildeten Syndikate identifizieren, um von diesen die Namen der Einzelversicherer als der potentiellen Beklagten zu erforschen. Bei der Besonderheit der Lloyd's Policen erscheinen deshalb bei inländischem Gerichtsstand gesetzliche Prozeßstandschaften des ersten Underwriters oder des von diesem benannten Versicherers für die Gesamtheit der Einzelversicherer angebracht, um überhaupt ein ordnungsgemäßes Verfahren vor deutschen Gerichten zu ermöglichen. Wie bei der in § 109 Abs. 2

VAG angeordneten Prozeßstandschaft soll auch im vorliegenden Fall die Prozeßstandschaft auch das Prozeßkostenhilfe- und das Schiedsverfahren einschließen.

Artikel 14 EGVVG

Die Bestimmung ist erforderlich, weil die auf Schuldverträge generell anzuwendenden Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts wegen Artikel 37 Nr. 4 EGBGB für die hier geregelte Materie ohne eine entsprechende Verweisung auch nicht ergänzend heranzuziehen wären. Sie geht davon aus, daß die Vorschriften außerhalb des Fünften Abschnitts im Zweiten Kapitel des EGBGB ohne weiteres auch für die im EGVVG angesprochenen Versicherungsverträge gelten. Im übrigen ist die Bestimmung auch deshalb erforderlich, weil der Entwurf die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 2 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie über das zwingende Recht nicht aufnimmt. Er kann darauf verzichten, weil diese Bestimmung Artikel 7 Abs. 2 des Europäischen Schuldvertragsübereinkommens von 1980 entspricht, der durch Artikel 34 EGBGB in deutsches Recht transformiert ist, auf den mit dem vorgeschlagenen Artikel 14 ebenfalls verwiesen wird. Gleiches gilt für Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe h Satz 1 und Buchstabe i, die den Artikeln 27 Abs. 1 Satz 2 und 35 Abs. 2 EGBGB entsprechen.

Zu Artikel 4 (Änderung des VersStG)

I. Allgemeines

Die Änderung des Versicherungsteuergesetzes ist in erster Linie zur Umsetzung der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie erforderlich. Durch die Richtlinie soll vermieden werden, daß die in den EG-Mitgliedstaaten be-

stehenden erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Voraussetzungen und Sätze der Versicherungssteuern oder ähnlicher Abgaben zu Wettbewerbsverzerrungen bei den Versicherungsleistungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Zur Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs ist deshalb vorgesehen, daß sich die steuerliche Belastung der Versicherungsprämien der im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträge vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung des Steuerrechts ausschließlich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates richtet, in dem das Risiko belegen ist.

In Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie wird bestimmt, nach welchen Voraussetzungen im Einzelfall zu beurteilen ist, in welchem Mitgliedstaat das Versicherungsrisiko belegen ist und welchem Mitgliedstaat damit das Besteuerungsrecht zusteht.

Mitgliedstaat in diesem Sinne ist

- bei der Versicherung von Gebäuden oder von Sachen - mit Ausnahme von gewerblichem Durchfuhrgut -, die sich in Gebäuden befinden,

der Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände belegen sind,

- bei der Versicherung von zugelassenen Fahrzeugen

der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,

- bei einem höchstens viermonatigen Vertrag zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken

der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag abgeschlossen hat und

- bei allen übrigen Versicherungen der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist,
- der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

Die EG-Mitgliedstaaten, die eine Versicherungsteuer oder entsprechende Abgabe erheben, sind verpflichtet, diese Grundsätze spätestens ab 1. Juli 1990 (Artikel 32 der Richtlinie) bei der Besteuerung der im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossenen Versicherungsverträge anzuwenden. Ab diesem Zeitpunkt ist damit sichergestellt, daß innerhalb des EG-Bereichs eine doppelte steuerliche Belastung von Versicherungsverträgen ausgeschlossen ist.

§ 1 des Versicherungsteuergesetzes (VersStG) in der bisherigen Fassung entspricht den Anforderungen der Richtlinie nicht, weil die Besteuerung sich nur danach richtet, ob der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz (Sitz) im Inland hat (§ 1 Nr. 1 VersStG) oder bei der Versicherung von Gegenständen, ob der versicherte Gegenstand zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war (§ 1 Nr. 2 VersStG). Bei dieser Rechtslage sind Doppelbesteuerungen weder bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz (Sitz) im Inland (z.B. bei Versicherungen, deren Risiko in einem anderen Staat liegt und dieser "Risiko-Staat" ebenfalls eine Steuer erhebt) noch bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz (Sitz) im Ausland (z.B. bei Sachversicherungen im Sinne des § 1 Nr. 2 VersStG, wenn der "Wohnsitz-Staat" ebenfalls eine Steuer erhebt) ausgeschlossen.

§ 1 VersStG muß deshalb geändert und an die 2. Schadenversicherungs-Richtlinie angepaßt werden. Damit hat die bisherige gesetzliche Regelung künftig nur noch für Versicherungen Bestand, die mit Versicherern abgeschlossen werden, die nicht in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassen sind, d.h. weder Sitz noch Agentur oder Zweigniederlassung in der EG haben (vgl. Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie). Die Bundesregierung hält es nicht für gerechtfertigt, die Besteuerung auch in diesen Fällen künftig nach der Belegenheit des Risikos festzulegen. Die Richtlinie würde eine so umfassende Regelung zwar zulassen, es wäre aber wegen der unterschiedlichen Regelungen in den Staaten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht sichergestellt, daß in allen zusätzlich einbezogenen Fällen Doppelbesteuerungen ausgeschlossen würden.

II. Im einzelnen

Zu Nummer 1 (§ 1 VersStG)

Durch die Vorschrift wird § 1 VersStG zur Anpassung an Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie neugefaßt.

Absatz 1 der neuen Vorschrift enthält den Grundtatbestand der Versicherungsteuerpflicht.

Nach dem neuen Absatz 2 unterliegt grundsätzlich die Zahlung des Versicherungsentgelts der Versicherungssteuer, wenn das Versicherungsverhältnis mit einem in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - in der Bundesrepublik Deutschland oder einem der anderen elf Mitgliedstaaten - niedergelassenen Versicherer besteht und der Versicherungsnehmer bei der jeweiligen Zahlung des Versicherungsentgelts seinen Wohnsitz oder gewöhn-

lichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes hat. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, so entsteht die Steuerpflicht nur, wenn sich die Niederlassung, auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht, im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes befindet. Durch diese Bestimmung wird die Besteuerung in den genannten Fällen teils ausgedehnt und teils eingeschränkt. So gibt es keine Beschränkung mehr auf versicherte Gegenstände - wie nach § 1 Nr. 2 VersStG (alt) - bei der Zahlung von Versicherungsentgelten durch einen Versicherungsnehmer, wenn er eine juristische Person mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Versicherungsteuergesetzes ist und sich das Versicherungsverhältnis z.B. auf ihre Agentur im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes bezieht. Andererseits entfällt die Versicherungsteuer für Versicherungsentgelte, die von einer deutschen juristischen Person als Versicherungsnehmer gezahlt werden, wenn sich das Versicherungsverhältnis z.B. auf eine Zweigniederlassung bezieht, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des Versicherungsteuergesetzes befindet.

Bei der Zahlung des Versicherungsentgelts durch die genannten Personen für die Versicherung von Gebäuden oder in Gebäuden befindlichen Sachen, von Fahrzeugen sowie Reise- oder Ferienrisiken kommt die Versicherungsteuer nur noch in Betracht, wenn die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. In diesen bestimmten Fällen wird entsprechend der obligatorischen Vorschrift in Artikel 25 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe d Spiegelstriche 1 bis 3 der Richtlinie festgelegt, ob das Risiko bei diesen Versicherungen im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes belegen ist mit der Folge, daß die Versicherungsteuer in der Bundesrepublik zu erheben ist.

Absatz 3 regelt die Steuerpflicht in den Fällen, in denen ein Versicherungsverhältnis mit einem in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft niedergelassenen Versicherer besteht und der Versicherungsnehmer weder den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes hat. Für eine Besteuerung kommen nur die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherungen unter den dort festgelegten Voraussetzungen in Betracht.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung der Versicherungsteuerpflicht. Die Regelung ist durch die neuen Vorschriften in den Absätzen 2 und 3 nur noch auf Versicherungen anzuwenden, die mit Versicherern ohne Niederlassung (vgl. Artikel 2 Buchstabe c der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden (vgl. auch Abschnitt I am Schluß).

Zu Nummer 2 (§ 7 VersStG)

Das bisher verwendete Wort "Inland" wird wie zuvor schon in anderen Gesetzen (z.B. Kraftfahrzeugsteuergesetz) durch die Worte "Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt. Die Änderung ist für die Besteuerung ohne Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 8 VersStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 5)

§ 8 Abs. 5 VersStG wird an den Wortlaut des im Klammerzusatz zitierten § 7 Abs. 3 VersStG angepaßt.

Zu Buchstabe b (Absatz 6 - neu -)

Nach der Vorschrift werden die in den anderen EG-Mitgliedstaaten niedergelassenen Versicherer verpflichtet, dem Bundesamt für Finanzen auf Anforderung ein vollständiges Verzeichnis der abgeschlossenen Verträge mit einem im Geltungsbereich des Versicherungsteuergesetzes belegenen Risiko zu übermitteln. Dieses Verlangen ist nach Artikel 25 letzter Absatz der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie in Verbindung mit der Erklärung von Rat und Kommission für das Ratsprotokoll (Nr. 11) zulässig. Es dient der Sicherstellung des Steueraufkommens in den Fällen, in denen der Versicherer weder einen Wohnsitz (Sitz) im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat noch ein Bevollmächtigter zur Entgegennahme des Versicherungsentgelts bestellt ist.

In diesen Fällen ist der Versicherungsnehmer selbst zur Entrichtung der Versicherungsteuer verpflichtet (§ 7 Abs. 3 VersStG). Diese Regelung soll beibehalten werden. Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, bei Versicherungsverträgen, die mit einem in einem anderen EG-Mitgliedstaat niedergelassenen Versicherer abgeschlossen werden, zu überprüfen, ob der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung nachkommt. Diese Kontrollmöglichkeit ist erforderlich, weil als Folge der Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs mit einer erheblichen Vermehrung von Vertragsabschlüssen der genannten Art gerechnet werden muß.

Zu Nummer 4 (§ 9 VersStG)

§ 9 VersStG in der bisherigen Fassung regelt nicht, an wen die Steuer in den in dieser Vorschriften genannten Fällen zu erstatten ist. Nach § 37 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) ist derjenige erstattungsberechtigt, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist; dies ist grundsätzlich der Versi-

versicherungsnehmer als Steuerschuldner (§ 7 Abs. 1). Der Versicherer (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder der Bevollmächtigte (§ 7 Abs. 2 Satz 2), der die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers entrichtet hat, wäre nicht erstattungsberechtigt.

Die Erstattung der Versicherungsteuer (meist Kleinbeträge) an die Versicherungsnehmer führt aber - abgesehen von den Fällen des § 7 Abs. 3 VersStG - zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand. Der neue Satz 2 im § 9 Abs. 1 VersStG bestimmt deshalb, daß grundsätzlich an den Versicherer oder Bevollmächtigten für Rechnung des Versicherungsnehmers zu erstatten ist. Das Erstattungsverfahren folgt damit dem vereinfachten Erhebungsverfahren (§§ 7 und 8).

Die Erstattung an den Versicherungsnehmer erfolgt nur dann, wenn dieser die Steuer zu entrichten hatte (§ 7 Abs. 3).

Zu Nummer 5 (§ 10 VersStG)

§ 10 Abs. 4 VersStG regelt bisher, daß Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten sind, zusammen mit der Steuer für den laufenden Anmeldungszeitraum festzusetzen sind. Die Ergänzung dieser Vorschrift um die Worte "oder zu erstatten" nach dem Wort "nachzuentrichten" schafft die Möglichkeit, auch Erstattungen, die sich auf Grund einer Außenprüfung ergeben können, auf diese Art und Weise festzusetzen. Hierdurch kann auch bei Erstattung auf die arbeitsaufwendige Berichtigung oder Änderung einer größeren Zahl früherer Steueranmeldungen verzichtet werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des FeuerschutzStG)

Nach § 1 Abs. 1 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt der Steuer die Entgegennahme des Versicherungsentgelts aus Feuerversicherungen sowie aus Versicherungen von Gebäuden und von Hausrat, bei denen das Versicherungsentgelt teilweise auf Gefahren entfällt, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können. Die Zahlung dieser Versicherungsentgelte unterliegt

nach § 1 VersStG zusätzlich der Versicherungsteuer, die nach § 7 Abs. 4 VersStG als Teil des Versicherungsentgelts gilt. Durch § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes wird sichergestellt, daß die Feuerschutzsteuer nicht von der im Versicherungsentgelt enthaltenen Versicherungsteuer berechnet wird.

Durch die Änderung wird die Vorschrift an die durch Artikel 2 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2262) eingetretene Erhöhung des Versicherungssteuersatzes von 5 auf 7 vom Hundert angepaßt. Eine rückwirkende Mehrbelastung tritt hierdurch nicht ein, weil sich die Bemessungsgrundlage für die Feuerschutzsteuer verringert.

Zu Nummer 2 (§ 9 FeuerschStG)

§ 9 Abs. 4 FeuerschStG regelt bisher, daß Steuerbeträge, die auf Grund einer Außenprüfung nachzuentrichten sind, zusammen mit der Steuer für den laufenden Anmeldezeitraum festzusetzen sind. Die Ergänzung dieser Vorschrift um die Worte "oder zu erstatten" nach dem Wort "nachzuentrichten" schafft die Möglichkeit, auch Erstattungen, die sich auf Grund einer Außenprüfung ergeben können, auf diese Art und Weise festzusetzen.

Zu Artikel 6 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die wegen der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderlich ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des BJagdG)

Nach Artikel 8 Abs. 1 der 2. Schadenversicherungs-Richtlinie dürfen alle Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft Pflichtversicherungen anbieten, d.h. jeder Mitgliedstaat muß die bei diesen Versicherern abgeschlossenen Verträge, wenn sie den besonderen Bestimmungen

für Pflichtversicherungen entsprechen, als ausreichend zur Erfüllung der Versicherungspflicht ansehen. Hieran soll § 17 des Bundesjagdgesetzes angepaßt werden. Einer Änderung bedarf es allerdings nicht für die Fälle, in denen der Versicherungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Da das Risiko bei der Haftpflichtversicherung nach § 110 d Abs. 2 Nr. 4 VAG dann ebenfalls im Inland belegen ist, liegt im Falle der Versicherung bei einem ausländischen Versicherer mit Sitz in der EWG ein Fall des Dienstleistungsverkehrs vor, für den der Versicherer einer Erlaubnis bedarf. Erst nach Erteilung dieser Erlaubnis ist er zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung i.S. des Bundesjagdgesetzes befugt.

Hat jedoch der Versicherungspflichtige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, stellt dies keinen Fall des Dienstleistungsverkehrs dar. Gleichwohl muß die Bundesrepublik Deutschland einen unter diesen Umständen zustande gekommenen Vertrag als ausreichenden Nachweis anerkennen. Allerdings setzt dies voraus, daß die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen von der hiesigen Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt sind (vgl. § 155 VAG - neu -). Der Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung kann gemäß Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe c der Richtlinie durch die Bescheinigung des Versicherers nach § 158 b VVG (s. Artikel 2 Nr. 4) geführt werden.

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes soll daher um die Worte "mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EWG" erweitert werden. Hierzu gehören auch die Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Die bisherige Vorschrift muß jedoch inhaltlich ebenfalls aufrechterhalten werden. Der neugefaßte Wortlaut "oder einem sonstigen im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes hierzu befugten Versicherungsunternehmen" bezieht sich auf die Zweigniederlassungen von Drittlandsunternehmen, denen der Geschäftsbetrieb im Inland erlaubt worden ist.

Der Änderung anderer Gesetze bedarf es in diesem Zusammenhang nicht. Sie enthalten keine Hinweise auf Erlaubnisse oder Zulassungen. Soweit Verordnungen diese Formulierung gebrauchen, sollen die entsprechenden Änderungen nicht durch dieses Gesetz, sondern durch entsprechende Änderungen dieser Verordnungen erfolgen.

Zu Artikel 8 (Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Die Übergangsvorschrift in Absatz 1 ist aufgrund des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots notwendig.

Die Fortgeltung der in Absatz 2 genannten Verordnung über die Anwendung Allgemeiner Versicherungsbedingungen aus dem Jahre 1940 ist in den letzten Jahren mehrfach mit vornehmlich verfassungsrechtlicher Argumentation bestritten worden. In der Sache ist sie entbehrlich, da § 81 a VAG eine inhaltlich gleiche Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsakten enthält, die aber insofern bürgerfreundlicher ist, als Versicherungsnehmer, in deren Verträge eingegriffen wird, diese Verwaltungsmaßnahme einer gerichtlichen Überprüfung leichter zuführen können. Dem Deutschen Bundestag ist im Rahmen der Beratungen zum Dritten Rechtsbereinigungsgesetz mitgeteilt worden, daß die Aufhebung der Verordnung im Rahmen der 15. VAG-Novelle beabsichtigt sei.

Zu Artikel 9 (Ermächtigung)

Da das VAG zahlreiche Änderungen erfährt, ist eine Neubekanntmachung zweckmäßig. Eine neue Paragraphenfolge ist nicht vorgesehen, da aufgrund weiterer Richtlinien der EWG und weiterer Fortentwicklung des Versicherungsaufsichtsrechts in absehbarer Zeit mit neuen Änderungen zu rechnen ist.

Zu Artikel 10 (Berlin-Klausel)

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Nach Artikel 32 der 2. Schadenversicherungsrichtlinie sind die aufgrund der Richtlinie geänderten einzelstaatlichen Vorschriften ab 1. Juli 1990 anzuwenden. Es empfiehlt sich daher, das gesamte Gesetz zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen, mit Ausnahme jedoch des Artikels 5, der bereits zum 1. Januar 1989 in Kraft treten soll. Durch diese Rückwirkung wird erreicht, daß die Änderung des § 4 Abs. 2 des Feuer-schutzsteuergesetzes zum gleichen Zeitpunkt wie die Anhebung des Versicherungsteuersatzes in Kraft tritt. Hierdurch wird eine nicht gerechtfertigte finanzielle Mehrbelastung der Versicherer vermieden.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher
Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften
(Zweites Durchführungsgesetz/EWG zum VAG)

Der Bundesrat hat in seiner 608. Sitzung am 21. Dezember 1989
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (VAG)

Gegen den Gesetzentwurf werden keine grundsätzlichen
Einwendungen erhoben, da die Umsetzung der Zweiten
Koordinierungsrichtlinie für die Schadensversicherung
sowie der Rechtsschutz- und Kreditversicherungsricht-
linie des Rates der EG schnell durchzuführen ist.

Wegen dieser Notwendigkeit werden die nachfolgend
formulierten Bedenken vorerst weitgehend zurückgestellt
und die Bundesregierung gebeten, zum nächstmöglichen
Zeitpunkt die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen:

- a) Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Versicherungsunternehmen nach § 334 Abs. 1 Nr. 6 HGB ist die Frage, welche Bundes- oder Landesbehörde zuständig ist, nicht geklärt. Eine Bundeszuständigkeit mit entsprechender Regelung im VAG wäre sinnvoll. Diese fehlt. Der gegenwärtige Zustand, bei dem sich Bund und überwiegend die Länder für nicht zuständig halten, ist kurzfristig abzustellen.
- b) Die Vermögensanlagevorschriften in §§ 54 und 54 a VAG sind in der gegenwärtigen Fassung wegen ihrer Unübersichtlichkeit dringend neu zu strukturieren und zu modernisieren. Die jetzige Änderung ist in diesem Zusammenhang nur ein weiterer Notbehelf, der die Grundproblematik nicht löst.

2. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 110 c Satz 3 - neu - VAG)

In Artikel 1 Nr. 19 ist in § 110 c VAG nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"§ 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 19 in § 110 b Abs. 4 Satz 2 die Angabe "§ 110 c Satz 3" durch die Angabe "§ 110 c Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Bezugnahme auf § 727 ZPO soll sichergestellt werden, daß entsprechend der Wirkung des Titels eine vollstreckbare Ausfertigung auch gegen die an dem Versicherungsgeschäft beteiligten Einzelversicherer erteilt werden kann. Die entsprechende Anwendung von § 727 ZPO ist gerechtfertigt, weil es hier - ähnlich wie im Fall der Rechtsnachfolge (vgl. § 325 ZPO) - um einen Fall gesetzlicher Rechtskrafterstreckung geht.

3. Zu Artikel 1 Nr. 34 a und b - neu - (§ 159 Abs. 2 und § 159 a - neu - VAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 34

a) folgende Nummer 34a einzufügen:

'34a. In § 159 wird Absatz 2 gestrichen.'

und

b) folgende Nummer 34b einzufügen:

'34b. Nach § 159 wird folgender § 159 a eingefügt:

" § 159 a

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester. Die Aufsicht wird von den nach Landesrecht am Sitz der Anstalten zuständigen Behörden für den Bund ausgeübt. § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 1, §§ 14, 54, 54 a Abs. 1 bis 3 und 4 bis 6, §§ 54 d, 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 mit Ausnahme der in Satz 1 genannten Frist, § 56 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 81, 81 a, 82 bis 84, 86 und 101 gelten entsprechend. Die Aufsichtsbehörde kann Vertreter in die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates entsenden; die Vertreter sind jederzeit anzuhören.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt Inhalt, Form und Gliederung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Offenlegung und Bekanntmachung entsprechend den §§ 264 bis 289 des Handelsgesetzbuches und § 55 Abs. 7, soweit die Aufgabe der Versorgungsanstalten

(noch Ziff. 3)

keine abweichenden Regelungen erfordert. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind spätestens zehn Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde erläßt Vorschriften über die Rechnungslegung für Aufsichtszwecke.

(3) Die Versorgungsanstalten haben spätestens alle vier Jahre im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens eine versicherungstechnische Prüfung ihrer finanziellen Lage durchzuführen. Das Gutachten sowie das Ergebnis der versicherungstechnischen Prüfung ist mit Erläuterungen der Aufsichtsbehörde spätestens innerhalb von 18 Monaten nach dem dem Gutachten zugrunde liegenden Bilanzstichtag vorzulegen; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde, sie kann dabei eine längere Frist festlegen.

(4) Für die Prüfung des Jahresabschlusses der Versorgungsanstalten gelten die §§ 57 bis 59 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Präsident der Bayerischen Versicherungskammer den Abschlußprüfer bestimmt."

Begründung:

Klarstellung des geltenden Rechts, insbesondere, daß die Aufsicht für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Wege der Organleihe durch die zuständigen Landesbehörden durchgeführt wird.

4. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3 VVG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist in § 8 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Der Versicherungsnehmer kann ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen, es sei denn, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer vor Abschluß eines Vertrages mit mehrjähriger Laufzeit auch alternativ einen Vertrag mit einjähriger Laufzeit eingeräumt hat."

Begründung:

Der im Gesetzentwurf neu formulierte Absatz 3 ist systematisch nicht befriedigend gelöst, da auch mit der geplanten Fassung zahlreiche Mißbrauchsfälle möglich sind. Dennoch wird mit der Änderung das Grundbemühen gestützt, hier Erschwernisse für eine negative Handhabung von mehrjährigen Verträgen zu schaffen. Dabei ist aber eine nur zweimonatige Kündigungsfrist nicht begründbar. Vielmehr ist eine Dreimonatsfrist auch im Versicherungsbereich die üblichere Kündigungsfrist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Auffächerung des Alternativangebotes auf drei weitere Varianten stellt ein nicht begründbares Übermaß dar. In der Praxis werden bei Laufzeiten von zwei oder drei Jahren die kostenmäßigen Vorteile gegenüber der Einjahresvariante kaum darstellbar sein. Insoweit ist eine annehmbare weitere Angebotsstaffelung wenig real und entsprechend auch wenig attraktiv. Das Angebot eines Einjahresvertrages wird dem Schutzgedanken für den Versicherungsnehmer in einer besser nachzuvollziehenden Form gerecht.

5. Zu Artikel 2 Nr. 3 a - neu - (§ 31 - neu - VVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3 a. Nach § 30 wird folgender § 31 eingefügt:

"§ 31

Kann der Versicherer während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses das Entgelt erhöhen oder den Umfang der Leistungen mindern, so kann der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung das Versicherungsverhältnis kündigen."

Begründung:

In verschiedenen Massenversicherungszweigen sind Prämienanpassungsklauseln üblich. Sie sehen ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers oft nur vor, wenn die Höhe der Prämienanpassung gewisse Schwellen übersteigt. Der Versicherungsnehmer kann dann nicht prüfen, ob er den Versicherungsschutz unter den neuen Bedingungen noch haben will. Das entspricht nicht seinem Interesse. Zudem liegt auch in dieser Vertragsgestaltung ein den Wettbewerb unnötig dämpfendes Element. Es ist deshalb ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers für jeden Fall vorzusehen, in dem der Versicherer von einer Prämienanpassungsklausel zu Lasten seines Kunden Gebrauch macht.

Der Diskussionsentwurf vom Januar 1989 hatte diese Regelung vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum sie in die Regierungsvorlage nicht aufgenommen wurde.

6. Zu Artikel 2 Nr. 3 b - neu - (§ 34 a Satz 1 VVG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 3 a - neu - folgende Nummer 3 b einzufügen:

'3 b. In § 34 a Satz 1 werden nach der Angabe "29 a" ein Komma und die Angabe "31" eingefügt.'

Begründung:

Das in dem Vorschlag zu § 31 VVG vorgesehene Kündigungsrecht soll nicht abbedungen werden können.

7. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 158 1 Abs. 2 Satz 3 - neu - VVG)

In Artikel 2 ist in § 158 1 Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 727 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Mit der Bezugnahme auf § 727 ZPO soll sichergestellt werden, daß entsprechend der Wirkung des Titels eine vollstreckbare Ausfertigung auch gegen den Rechtsschutzversicherer erteilt werden kann.

Die entsprechende Anwendung von § 727 ZPO ist gerechtfertigt, weil es hier - ähnlich wie im Fall der Rechtsnachfolge (vgl. § 325 ZPO) - um einen Fall gesetzlicher Rechtskrafterstreckung geht.

8. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 158 n Satz 1 VVG)

In Artikel 2 sind in § 158 n Satz 1
nach dem Wort "Erfolgsaussichten"
die Worte "oder die Mutwilligkeit"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

9. Zu Artikel 3 Nr. 2 (Artikel 14 EGVVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren
zu prüfen, ob nicht Artikel 37 des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) an die Regelung des
Artikels 14 des Einführungsgesetzes zum Versicherungs-
vertragsgesetz (EGVVG) anzupassen ist. Dabei sollte auch
geprüft werden, ob nicht eine Angleichung der Termino-
logie ("Versicherungsverträge mit Ausnahme von Rückver-
sicherungsverträgen" einerseits und "Direktversicherungs-
verträge" andererseits) möglich ist.

Begründung:

Der geplante Artikel 14 EGVVG sieht - in Verbindung mit Artikel 7
EGVVG - vor, daß auf Direktversicherungsverträge mit Ausnahme
der Lebensversicherung dann, wenn sie in einem Mitgliedstaat der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, die
Artikel 27 bis 36 EGBGB entsprechend anzuwenden sind. Hiermit
läßt sich ein unveränderter Artikel 37 EGBGB nicht in Einklang
bringen, da nach Artikel 37 Nr. 4 EGBGB die Vorschriften der
Artikel 27 bis 36 EGBGB auf Versicherungsverträge, die in dem
Geltungsbereich des Vertrages zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken, mit Ausnahme von
Rückversicherungsverträgen, nicht anwendbar sind.

10. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 1 VersStG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Begriffe "Juristische Person", "Niederlassung" und "Fahrzeug", die in der vorgesehenen Neufassung des § 1 Versicherungsteuergesetz enthalten sind, im Versicherungsteuergesetz definiert werden müssen.

Begründung:

Die vorgesehene Neufassung des § 1 Versicherungsteuergesetz regelt im einzelnen die Versicherungsteuerpflicht der Zahlung von Versicherungsentgelten und führt in den Besteuerungstatbestand Begriffe ein wie

- juristische Person
- Niederlassung
- Fahrzeug.

Diese Begriffe sind aus der 2. Schadenversicherungsrichtlinie übernommen worden. Es erscheint erforderlich, daß diese Begriffe im Versicherungsteuergesetz in dem Sinne näher erläutert werden, der ihnen nach dem Sinn und Zweck der 2. Schadenversicherungsrichtlinie zukommt.